



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **Rathaus - Großer Ratssaal, Ratsstiege 1,
59302 Oelde**

Sitzungstag : **Montag, 16.12.2019**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **19:42 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr Achim Berkenkötter
Frau Marita Brormann
Frau Nadine Diekmann
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Herr Bonito Kohaus
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Ludger Lücke
Herr Ralf Niebusch
Herr Uwe Opitz
Herr Thomas Populoh
Herr Werner Pötter
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Christoffer Siebert
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn

ab 17:37 Uhr - TOP 10

Frau Svea Stehmann
Frau Lena Stepien
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke
Herr Michael Zummersch

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Herr Volker Combrink
Herr Michael Jathe
Herr André Leson
Frau Isabel Petermann
Herr Jakob Schmid
Frau Melanie Wiebusch

Schriftführerin

Frau Andrea Westenhorst

Es fehlen entschuldigt:

Herr Wolfgang Bovekamp
Herr Holger Post
Herr Arno Zurbrüggen

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	6
2. Befangenheitserklärungen	7
3. Niederschrift über die Sitzungen vom 04.11.2019	7
4. Bestellung eines Schriftführers Vorlage: B 2019/011/4459	7
5. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten; Anträge der Fraktionen	7
5.1. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Klimavorbehalt für Oelde Vorlage: B 2019/610/4406/1	8
5.2. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Umsetzung der Aktionen "Bürgerwald" und "Bürgerbaum" Vorlage: B 2019/011/4466	9
5.3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW Vorlage: B 2019/011/4467	10
6. Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien	11
6.1. Antrag der FWG-Fraktion: Umbesetzung im Betriebsausschuss Forum Vorlage: B 2019/011/4435	11
6.2. Anträge der Bundesagentur für Arbeit und des Elternrates: Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss Vorlage: B 2019/011/4447	11
6.3. Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzung im Bezirksausschuss Sünninghausen Vorlage: B 2019/011/4465	12
7. Zuschussanträge Dritter im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020 Vorlage: B 2019/200/4426	13
8. Satzungen und Verordnungen	15
8.1. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) Vorlage: B 2019/600/4427	15

8.2.	Gebührenkalkulation 2020 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2019/600/4444	21
8.3.	Gebührenkalkulation 2020 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde Vorlage: B 2019/600/4443	22
8.4.	Gebührenkalkulation 2020 für die Gewässerunterhaltungsgebühr und Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW Vorlage: B 2019/600/4442	23
8.5.	Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) Vorlage: B 2019/600/4366/1	24
8.6.	Gebührenkalkulation 2020 für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette und Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette Vorlage: B 2019/600/4373/1	46
9.	Beschlussempfehlung zur Beschaffung von Ökostrom für den Lieferzeitraum 2021 -2023 Vorlage: B 2019/012/4393	47
10.	Haushaltssatzung 2020 Vorlage: B 2019/200/4384/1	47
11.	Gesamtabschluss 2018 der Stadt Oelde Vorlage: B 2019/201/4440	63
12.	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Oelde Vorlage: B 2019/320/4375	64
13.	Beschlusskontrolle 1. Halbjahresbericht 2019 Vorlage: M 2019/011/4451	64
14.	Maßnahmenfreigaben	65
15.	Bebauungsplan Nr. 142 "Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft" der Stadt Oelde A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung B) Aufstellungsbeschluss C) Beteiligung der Öffentlichkeit Vorlage: B 2019/610/4401	65
16.	Bebauungsplan Nr. 144 „Schmale Gasse“ der Stadt Oelde A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung B) Aufstellungsbeschluss C) Beteiligung der Öffentlichkeit Vorlage: B 2019/610/4416/1	66
17.	Bebauungsplan Nr. 136 "Warendorfer Straße Nord" der Stadt Oelde Vorlage: B 2019/610/4432	68

18.	33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde	74
	A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	
	B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
	C) Feststellungsbeschluss	
	Vorlage: B 2019/610/4408	
19.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139 "Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim" der Stadt Oelde	84
	A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	
	B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
	C) Durchführungsvertrag	
	D) Satzungsbeschluss	
	Vorlage: B 2019/610/4396	
20.	Verschiedenes	101
20.1.	Mitteilungen der Verwaltung	101
20.2.	Anfragen an die Verwaltung	101

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Haunhorst und Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er teilt mit, dass Herr Wolfgang Bovekamp, Herr Holger Post und Herr Arno Zurbrüggen nicht an der Sitzung teilnehmen können und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop ehrt dann durch Überreichen einer Urkunde folgende Ratsmitglieder für deren langjährige, engagierte Mitarbeit im Rat der Stadt Oelde:

25 Jahre: Frau Beatrix Koch, Herr Daniel Hagemeier, Herr Ralf Niebusch,
Herr Wolf-Rüdiger Soldat

30 Jahre: Frau Marita Brommann

40 Jahre: Herr Winfried Kaup

Herr Daniel Hagemeier ehrt und dankt Herrn Bürgermeister Knop für seine 25-jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Oelde.

Dann eröffnet Herr Bürgermeister Knop die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Herr Barton kommt auf den Mountain-Bike-Parcours zu sprechen, deren Anlegung und Umsetzung eine Gruppe Jugendlicher in der letzten Ratssitzung gefordert habe. Da die Gruppe nur aus Jungen bestanden habe, fragt sich Herr Barton, ob Mädchen bei dieser Maßnahme nicht benachteiligt seien. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass die Stadt stets neutrale Freizeitsportanlagen errichte.

Herr Barton trägt dann im Hinblick auf den Mindestabstand von Windrädern zu Wohngrundstücken vor, dass sein Wohnsitz weniger als 1.000 m von einem Windrad entfernt liege. Da die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Errichtung von Windrädern unterstütze frage er sich, ob die Fraktionsmitglieder sich vorstellen könnten, in diesem Abstand zu Windrädern wohnen zu können.

Herr Barton macht dann noch einen Vorschlag zur geldwerten Belohnung von Fahrradfahrern pro gefahrenem Kilometer.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Einwohnerfragen zur Kenntnis.

2. Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen liegen nicht vor und es werden auch keine abgegeben.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

3. Niederschrift über die Sitzungen vom 04.11.2019

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 4. November 2019 zur Kenntnis.

4. Bestellung eines Schriftführers Vorlage: B 2019/011/4459

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Gem. § 52 GO (Gemeindeordnung) und der Geschäftsordnung des Rates bzw. seiner Ausschüsse sind über die gefassten Beschlüsse Niederschriften aufzunehmen. Hierfür sind Schriftführer/Schriftführerinnen vom Rat bzw. den Ausschüssen zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Robin Ossenbrink zum Schriftführer zu bestellen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, Herrn Robin Ossenbrink zum Schriftführer zu bestellen.

5. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten; Anträge der Fraktionen

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

„Neben den Anträgen, die heute unter diesem Tagesordnungspunkt beraten werden, liegen zusätzliche Anträge der Fraktionen vor.“

Diese wurden bereits im Finanzausschuss vorberaten und sind über die Änderungsliste in den Haushalt aufgenommen worden. Die erforderlichen Finanzmittel zur Umsetzung dieser beantragten Maßnahmen sollen heute im Rahmen des Haushalts 2020 bereitgestellt werden. Eine inhaltliche Beratung der Anträge war damit jedoch nicht verbunden, zum Teil sind die Maßnahmen zudem mit Sperrvermerken versehen worden.“

Soweit eine inhaltliche Beratung noch erforderlich ist, werde ich diese Anträge auf die Tagesordnung des Rates am 20. Januar 2020 nehmen.“

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

5.1. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Klimavorbehalt für Oelde
Vorlage: B 2019/610/4406/1

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und auf die Vorberatungen im Rat am 23.09.2019 und im Ausschuss für Umwelt und Energie am 13. November 2019.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordern mit ihrem Antrag „Klimavorbehalt für Oelde“ vom 21.08.2019, dass der Rat sowie die Verwaltung der Stadt Oelde zukünftige Entscheidungen grundsätzlich unter Klimavorbehalt zu treffen und die Variante vorzuziehen, die zur Erreichung der kommunalen, nationalen und internationalen Klimaziele beiträgt.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 mehrheitlich beschlossen, den Antrag zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Umwelt und Energie zu verweisen.

Umsetzung:

Die Verwaltung klärt im ersten Schritt, wie im Falle eines Klimavorbehalts die weitere Umsetzung organisatorisch abgebildet werden kann. Hierzu gehört auch die Festlegung von Zuständigkeiten und Abläufen innerhalb der Fachdienste.

Als weiteren Schritt wird vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Politik und Verwaltung zu bilden, um die konkreten Möglichkeiten zur Umsetzung des Klimavorbehalts gemeinsam zu erarbeiten, wie die Festlegung von Bewertungsinstrumenten und die Definition übergeordneter qualitativer Klimaziele.

Eine Ausarbeitung nur durch die Verwaltung und ohne Teilnahme der politischen Fraktionen wird seitens der Verwaltung als nicht zielführend erachtet. Nur eine gemeinsame Erarbeitung entsprechender Kriterien und Ziele gewährleistet dann auch eine höchstmögliche Akzeptanz im Rahmen der Umsetzung.

Der Ausschuss für Umwelt und Energie hat sich in seiner Sitzung am 13. November 2019 mehrheitlich gegen den Beschluss eines Klimavorbehalts ausgesprochen. Da der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Klimavorbehalt für Oelde“ an den Rat der Stadt Oelde gerichtet war, bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen um eine Entscheidung des Rates in der Sache.

Herr Bürgermeister Knop nimmt wie folgt Stellung:

die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen richtete am 21. August 2019 einen Antrag auf Beschluss eines Klimavorbehalts an den Rat der Stadt Oelde. Dieser wurde zur Vorberatung an den Umweltausschuss verwiesen.

Die Mitglieder des Umweltausschusses haben diesen am 13. November mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss empfahl darüber hinaus, im Frühjahr 2020 eine Öffentlichkeitsveranstaltung durchzuführen, um über bisher erreichte Klimaschutzziele zu informieren und die Richtung für die kommenden Jahre mit der Bürgerschaft zu diskutieren.

Ich möchte kurz Stellung nehmen zu meiner persönlichen Haltung in dieser Frage:

Ich werde mich bei der Beschlussfassung enthalten. Dass das Engagement zum Klimaschutz deutlich zu forcieren ist, steht außer Frage. Dass dieses Thema eines der zentralsten in den kommenden Jahren sein wird, ebenso.

Der vorliegende Antrag jedoch lässt sich im Verwaltungsalltag nicht realisieren. Es fehlt an konkreten und objektiven Maßstäben, anhand derer eine verlässliche Beurteilung der Klimarelevanz einzelner Maßnahmen vorgenommen werden kann.

Ich darf Ihnen jedoch versichern, dass Klimaschutz als zentrale Querschnittsaufgabe innerhalb der Verwaltung oben auf der Agenda steht und meine vollste Unterstützung findet.“

Frau Köß führt zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus, dass sich der Klimaschutz in die Köpfe der Menschen und in das Handeln eingraben müsse. Der Antrag ihrer Fraktion könne gut realisiert werden. Die Verwaltung habe bereits zwei konkrete Schritte zur weiteren Umsetzung vorgeschlagen (sh. Sitzungsvorlage „Umsetzung“). Dafür bedankt sich Frau Köß.

Herr Bürgermeister Knop hält den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für zu unkonkret. Herr Soldat teilt diese Ansicht.

Herr Drinkuth erinnert daran, dass über Thema Klimaschutz bereits in diversen Gremien diskutiert worden sei. Die CDU-Fraktion habe verschiedene Anträge zu Klimaschutzmaßnahmen gestellt, die über die Änderungslisten in den Etat 2020 aufgenommen worden seien. Die CDU-Fraktion werde den vorliegenden Antrag ablehnen, da man mit den angestoßenen Maßnahmen bereits auf einem sehr guten Weg sei.

Herr Westbrock lehnt den beantragten Klimavorbehalt ab, da sich der Rat damit selbst entmündige. Er bittet darum, keinen Automatismus einzuführen.

Dem widerspricht Frau Brommann, denn es gehe auch darum, über Unsicherheiten zu diskutieren und ein gemeinsames Konzept zu entwickeln. Größere Anstrengungen seien unerlässlich. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sei ein erster Schritt, so Frau Brommann.

Herr Bürgermeister Knop berichtet vom Arbeitskreis Klimaschutz im Kreis Warendorf, den die Bürgermeisterrunde aktuell gegründet habe. In dem Arbeitskreis seien zwei Arbeitsgruppen gebildet worden; Frau Gröne habe die Leitung der Gruppe zum Thema „Mobilität“ übernommen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 14 Dafür-Stimmen, 13 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, künftige Entscheidungen grundsätzlich unter einem Klimavorbehalt zu treffen. Auch Entscheidungen der laufenden Verwaltung sollen dem Klimavorbehalt unterliegen.

5.2. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Umsetzung der Aktionen "Bürgerwald" und "Bürgerbaum" Vorlage: B 2019/011/4466

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt des vorliegenden Antrages:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Ihrem Schreiben vom 24.11.2019, in Oelde die Aktionen „Bürgerwald“ und „Bürgerbaum“ umzusetzen.

Aktion "Bürgerwald":

*Die Stadt Oelde stellt eine Fläche, die zur Neubewaldung geeignet ist, zur Verfügung. Mit Spenden einzelner Bürger*innen, Gruppen/Vereine, Unternehmen oder Institutionen können sukzessive Bäume beschafft und angepflanzt werden. Bei den jährlichen Pflanzaktionen besteht auch die Möglichkeit, dass Freiwillige oder auch Spender etc. die Fachleute aktiv unterstützen und dadurch ggf. Kosten senken. Die Größe der Fläche richtet sich nach der Verfügbarkeit. Hier sollte ein Maß erreicht werden, welches eine "waldähnliche" Bepflanzung ermöglicht (ca. 1-2 ha). Die Auswahl von standortgerechten Pflanzen obliegt der Stadt, es können auch, z.B. für die Randbepflanzung, insektenfreundliche Sträucher einbezogen werden. Damit kann die Fläche naturnäher gestaltet werden.*

Aktion „Bürgerbaum“

Für diese Aktion solle eine weitere, möglichst stadtnahe, Fläche bereitgestellt werden. Die Aktion bietet jeder Einwohnerin und jedem Einwohner der Stadt Oelde die Möglichkeit, einer alten Tradition zu folgen und zu einem besonderen Lebensereignis (Geburt, Hochzeit etc.) einen Baum zu pflanzen und damit Baumpate zu werden. Z.B. könnten im Rahmen eines „Pflanzfestes“ die Bäume von den „Baumpaten“ – unter professioneller Mithilfe – einmal jährlich gepflanzt werden. Die Übernahme einer „Baumpatenschaft“ wird schriftlich bestellt – eine standortgerechte Auswahl entsprechender Bäume werden seitens der Stadt angeboten. Hier kann der Baum mit einem einheitlich gestalteten Schild mit individuellen Angaben gekennzeichnet werden.

Beide Aktionen werden öffentlichkeitswirksam auf der Website der Stadt Oelde dargestellt und beworben. Die Flächen dürfen nicht als Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung der Bauleitplanung (Ökopunktekonto) genutzt werden.

Begründung:

Beide Aktionen stellen einen aktiven Beitrag der Stadt Oelde zum Klimaschutz dar. Sie haben konkrete Auswirkungen, da die Bäume langfristig CO² binden und damit als Klimapuffer fungieren. Insbesondere führen die Folgen des Klimawandels zu Schädigung und Verlust von Waldflächen, aber auch von Bäumen im Stadtgebiet, was zu verstärkten Anpflanzungen Anlass bieten sollte.

Darüber hinaus liegen positive Aspekte von Baumanpflanzungen, in der Fähigkeit von Bäumen, die Luft von Schadstoffen zu reinigen (bei gleichzeitiger Sauerstoff-Produktion) sowie in ihrem kühlenden Effekt für das Stadtklima oder auch in der Funktion ihrer Pflanzflächen als Regenrückhaltung.

*Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass Bürgerbeteiligung initiiert und gefördert wird. So wird den Oelder Bürger*innen die Möglichkeit gegeben, durch Spenden zu Pflanzungen aktiven Klimaschutz zu betreiben und an der Zielerreichung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt mitzuarbeiten. Ebenfalls werden Schulen als kommunale Institutionen in ihrem Erziehungsauftrag zur Nachhaltigkeitsbildung unterstützt.*

Die einzelnen Baum-Patenschaften (Aktion Bürgerbaum) dürften zudem individuellen emotionalen Sinn stiften und zur heimatlichen „Verwurzelung“ von Oelderinnen und Oeldern beitragen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde verweist den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.11.2019 auf Umsetzung der Aktionen „Bürgerwald“ und „Bürgerbaum“ einstimmig bei einer Enthaltung zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt und Energie.

<p>5.3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW Vorlage: B 2019/011/4467</p>
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.11.2019.

Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“

Begründung:

In dem vom Verkehrsministerium NRW initiierten „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ sind bisher 41 Kommunen zusammengeschlossen (darunter z.B. Beckum, Ahlen, Hamm und der Kreis Warendorf), um mithilfe des Landes die Weichen für die Mobilität von morgen zu stellen und ihre Verkehrsplanungen übergreifend zu entwickeln. Die Mitglieder können beispielsweise vom regionalen Austausch, dem Beratungsangebot der Koordinierungsstellen und vom Input aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse profitieren.

Die teilnehmenden Städte, Gemeinden und Kreise wollen sich gemeinsam dafür einsetzen, dass Mobilität bezahlbar, sicher, effizient und ressourcenschonend gestaltet wird. Im Rahmen des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ sind vier regionale Koordinierungsstellen eingerichtet worden, die den Kommunen Beratung, Vernetzung und Qualifizierung bei der Umsetzung eines kommunalen Mobilitätsmanagements bieten. Zudem hilft das Netzwerk bei der verwaltungsinernen Vernetzung und bietet entsprechende Fortbildungen an. Die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist für die Kommunen kostenlos. Detaillierte Informationen finden sich hier: <http://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/zukunftsnetz/mitgliedschaft>

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde verweist den Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen „Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW“ einstimmig zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt und Energie.

6. Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien

6.1. Antrag der FWG-Fraktion: Umbesetzung im Betriebsausschuss Forum Vorlage: B 2019/011/4435

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Die FWG-Fraktion beantragt folgende Umbesetzung:

bisherige Besetzung	neue Besetzung
Alexander Fertich (skB) Vertreter: Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge	Achim Hakenholt (skB) Vertreter: Alexander Fertich (skB)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Herr Achim Hakenholt, Von-Steinfurt-Straße 6, 59302 Oelde, wird in den Betriebsausschuss Forum berufen. Der bisherige sachkundige Bürger, Herr Alexander Fertich, wird als Stellvertreter von Herrn Achim Hakenholt in den Betriebsausschuss Forum berufen.

Die Vertretung war bisher nach den Fraktionsmitgliedern in alphabetischer Reihenfolge geregelt.

6.2. Anträge der Bundesagentur für Arbeit und des Elternrates: Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss Vorlage: B 2019/011/4447

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Die Bundesagentur für Arbeit beantragt mit Schreiben vom 11. November 2019 folgende Umbesetzung:

bisherige Besetzung	neue Besetzung
Alice Klatt Vertreterin: Monika Richter	Matthias Matysiak Vertreterin: Monika Richter

Der Jugendamtselternbeirat beantragt folgende Umbesetzung:

bisherige Besetzung	neue Besetzung
Simone Kathöfer Vertreterin: Annegret Beckemeyer	Daniel Buße-Urban Keine Vertretung

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Frau Alice Klatt wird aus dem **Jugendhilfeausschuss** abberufen. Herr Matthias Matysiak, Bismarckstraße 10, 59229 Ahlen, wird als Vertreter der Bundesagentur für Arbeit als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Stellvertreterin bleibt weiterhin Frau Monika Richter.

Frau Simone Kathöfer wird aus dem **Jugendhilfeausschuss** abberufen. Herr Daniel Buße-Urban, Herzebrocker Str. 39, 59302 Oelde, wird als Vertreter des Jugendamtselternbeirates als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Ebenfalls wird Frau Annegret Beckemeyer aus dem **Jugendhilfeausschuss** abberufen. Ein neuer Stellvertreter wird nicht ernannt.

6.3. Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzung im Bezirksausschuss Sünninghausen
Vorlage: B 2019/011/4465

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 28. November 2019 folgende Umbesetzung:

bisherige Besetzung	neue Besetzung
Helmut Binek (skB) Vertreter für alle SPD-Mitglieder: Sven Lilge (skB) Wolfgang Bachmann (skB) Hubert Pötter (skB)	Sven Lilge (skB) Vertreter für alle SPD-Mitglieder: Wolfgang Bachmann (skB) Hubert Pötter (skB) Winfried Kurowski (skB)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Herr Helmut Binek wird aus dem Bezirksausschuss Sünninghausen abberufen.

Der bisherige Stellvertreter Herr Sven Lilge, Wibberich 1, 59302 Oelde, wird als sachkundiger Bürger in den Bezirksausschuss Sünninghausen berufen

Als dritter Vertreter der SPD Mitglieder im Bezirksausschuss Sünninghausen, wird Herr Winfried Kurowski, Oelder Str. 2, 59302 Oelde, in den Bezirksausschuss Sünninghausen berufen.

**7. Zuschussanträge Dritter im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020
Vorlage: B 2019/200/4426**

Herr Bürgermeister Knop verweist zunächst auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 16.09.2019 (Vorlage: M 2019/200/4342) wurden die nach Ablauf der Antragsfrist eingegangenen Zuschussanträge zum Haushalt 2020 bereits zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020 ist über die vorliegenden Anträge zu entscheiden.

Maßgeblich für die Gewährung städtischer Zuschüsse ist die Zuschussrichtlinie der Stadt Oelde vom 19.09.2016 in der Fassung vom 11.12.2017. Für einmalige Zuschüsse zu Bau- und Renovierungsmaßnahmen ist Ziffer II.6 der Zuschussrichtlinien einschlägig. Dagegen sieht die derzeit geltende Fassung der Zuschussrichtlinien die Bewilligung von einmaligen oder jährlichen Zuschüssen zu laufenden Betriebskosten an andere, als den in den Richtlinien bereits genannten Vereinen nicht vor; hier wäre vorrangig eine Finanzierung über die Vereinsmitglieder im Rahmen der Gestaltung laufender Mitgliedsbeiträge zu erbringen. Abweichende Einzel-Bewilligungen von laufenden Betriebskostenzuschüssen erfolgten bisher durch den Rat nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, zuletzt wegen der besonderen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung an den Förderverein Gaßbachtal Stromberg e.V. Zuschüsse im Rahmen von gewerblichen Handelsaktivitäten sind – unabhängig von ökologischen und Nachhaltigkeits-Aspekten oder von Gesichtspunkten der Chancengleichheit und Entwicklungshilfe – zudem an dem Gebot einer kommunalen Wettbewerbsneutralität zu messen. Entwicklungshilfe und Unterstützung ausländischer Projekte gilt regelmäßig nicht als örtliche „kommunale Angelegenheit“ und damit nicht als kommunale Aufgabe im Sinne des Art. 28 GG. Derzeit sehen die Zuschussrichtlinien lediglich Zuschüsse als Investitionshilfe an sportliche oder gemeinnützige caritative Einrichtungen vor.

Voraussetzung für die Zuschussfähigkeit einer Maßnahme ist zunächst, dass diese vom Finanzausschuss als förderwürdig eingestuft werden kann (Buchstabe g), weil sie ein über die Vereinsinteressen hinausgehendes öffentliches Interesse, einen wertsteigernden und ökologischen oder funktionalen Mehrwert hat. Eine Förderung kann als Zuschuss (Festbetrag oder Höchstbetragszuschuss) und/ oder als Darlehen gewährt werden. Darlehensanträge liegen derzeit aber nicht vor, alle Antragssteller wünschen vorrangig eine städtische, nicht rückzahlbare Finanzunterstützung. Die Förderrichtlinien sehen ferner einen mindestens 33 %igen Eigenmittelnachweis (Eigenkapital oder Eigenleistung) durch den Antragssteller vor. Bei Maßnahmen über 100.000 € könnte der Finanzausschuss abweichende Mindesteigenanteile festlegen. Die Zuschusshöhe soll nach den Richtlinien im Regelfall nicht höher als 33 % des Gesamtinvestitionsvolumens sein, bei Maßnahmen über 100.000 € kann der Finanzausschuss Abweichendes regeln.

Für Sachinformationen zum Zuschussantrag des Fördervereins des Marienhospitals Oelde standen Vertreter des Fördervereins und des Marienhospitals bereits vorab den Fraktionen zur Verfügung. Vertreter des Fördervereins haben auch an der Sitzung des Finanzausschusses teilgenommen.

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein gemeinsamer Antrag aller im Rat vertretenen Fraktionen vor. Dieser wurde im Finanzausschuss in der vergangenen Woche einstimmig zur weiteren Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde empfohlen.

23 | 16.12.2019



TOP 7

Institution	Haushaltsjahr 2020
Damian Eine-Welt-Verein e.V.	2.000 EUR (einmalig) für den Bezug von Dienstleistungen
Förderverein Marienhospital Oelde e.V.	200.000 EUR (einmalig)
Oelder Tennisvereine	1.000 EUR pro Tennisplatz
VfB Germania Lette e.V. und Letter Tennis Club e.V.	350.000 EUR (einmalig) (Bau eines Umkleidetraktes für Fußball und Tennis) 100.000 EUR (einmalig) (Bau zweier Tennisplätze und eines Rasenplatz-Kleinfeldes inkl. Nebenleistungen)
Bürgerschützenverein St. Hubertus Oelde 1919 e.V.	1.000 EUR (alle fünf Jahre) an den ausrichtenden Schützenverein des Stadtschützenfestes

Darüber hinaus gibt es **zwei weitere Zuschussanträge**, die ebenfalls durch den Finanzausschuss einstimmig zur Beschlussfassung durch den Rat empfohlen wurden:

1. Bereitstellung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 8.000 EUR an den Verein "Frauen helfen Frauen". Der Ansatz wird mit einem Sperrvermerk versehen und soll durch den Ausschuss für Familien und Soziales freigegeben werden.
2. Der jährliche Zuschuss an den Verein Drostenhof e. V. soll zeitlich befristet für die Jahre 2020 bis 2023 um jährlich jeweils 5.000 EUR von derzeit 18.500 EUR auf 23.500 EUR angehoben werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Gewährung folgender Zuschüsse:

Institution	Haushaltsjahr 2020
Damian Eine-Welt-Verein e.V.	2.000 EUR (einmalig) für den Bezug von Dienstleistungen
Förderverein Marienhospital Oelde e.V.	200.000 EUR (einmalig)
Oelder Tennisvereine	1.000 EUR pro Tennisplatz
VfB Germania Lette e.V. und Letter Tennis Club e.V.	350.000 EUR (einmalig) (Bau eines Umkleidetraktes für Fußball und Tennis) 100.000 EUR (einmalig)

	(Bau zweier Tennisplätze und eines Rasenplatz-Kleinfeldes inkl. Nebenleistungen)
Bürgerschützenverein St. Hubertus Oelde 1919 e.V.	1.000EUR (alle fünf Jahre) an den ausrichtenden Schützenverein des Stadtschützenfestes

Bereitstellung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 8.000 EUR an den Verein "Frauen helfen Frauen".

Der Ansatz wird mit einem Sperrvermerk versehen und soll durch den Ausschuss für Familien und Soziales freigegeben werden.

Der jährliche Zuschuss an den Verein Drostenhof e. V. soll zeitlich befristet für die Jahre 2020 bis 2023 um jährlich jeweils 5.000 EUR von derzeit 18.500 EUR auf 23.500 EUR angehoben werden.

8. Satzungen und Verordnungen

8.1. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) Vorlage: B 2019/600/4427

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 21.11.2019 und im Finanzausschuss am 09.12.2019.

A - Straßenreinigung

Die Überarbeitung der Satzung erfolgt zum einen aufgrund von redaktionellen Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes und zum anderen aufgrund der Überarbeitung der Anlage zur Satzung. Folgende Straßen wurden ergänzt:

Carl-Haver-Platz → wird bisher auch schon gereinigt, ist aber nicht in der Anlage zur Satzung aufgeführt

Mittelweg (nördlicher Teil im Gewerbebereich) → wird bisher auch schon gereinigt, lief aber immer unter der Straße „Am Landhagen“

Spellerstraße → Krankenhaus, Ärztezentrum und Kita

Westring → wird bisher auch schon gereinigt, ist aber nicht in der Anlage zur Satzung aufgeführt

Zum Geisterholz → wird bisher schon teilweise gereinigt

Zum Sundern → wird bisher auch schon gereinigt, ist aber nicht in der Anlage zur Satzung aufgeführt

Durch die Firma Ge-Komm wurden die Frontlängen der Grundstücke im Stadtgebiet vollständig neu erfasst, auf die die Kosten der Straßenreinigung umgelegt werden. Diese ermittelten Frontlängen werden in der Gebührenkalkulation des Fachdienstes Finanzen entsprechend berücksichtigt. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2018 und Gebührenkalkulation 2020 für die Straßenreinigungsgebühr wird im Finanzausschuss am 09.12.2019 erläutert.

B - Winterdienst

Es soll eine Wiedereinführung der Winterdienstgebühr erfolgen, die neu kalkuliert wurde und unter § 6 Abs. 7 in die Satzung aufgenommen wurde. Seit dem Jahr 2013 erfolgt keine Veranschlagung der für den Winterdienst entstehenden Kosten in der Gebührenkalkulation und -abrechnung, da bis zu diesem Zeitpunkt eine gemeinsame Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst erhoben wurde.

Diese einheitliche Gebühr war rechtlich nicht zulässig. Einer Benutzungsgebühr muss immer eine der Gebühr entsprechende Leistung gegenüberstehen. Die Leistung der Straßenreinigung ist jedoch nicht identisch mit der Leistung des Winterdienstes, daher ist eine separate Winterdienstgebühr zu erheben. Da im gleichen Jahr die Leistung der Straßenreinigung neu ausgeschrieben wurde und im Ergebnis zu deutlich höheren Kosten führte, wurde die durch den Entfall der Kosten für den Winterdienst generierte Einsparung durch den Kostenanstieg bei der Straßenreinigung kompensiert und führte zu keiner Gebührensenkung.

Im Rahmen der jetzt durchgeführten Kalkulation der Winterdienstgebühr wurde, ähnlich wie bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr, ein Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt. Nähere Erläuterungen zur Kalkulation der Winterdienstgebühr erfolgt im Finanzausschuss am 09.12.2019 durch einen Mitarbeiter der Firma Concunia, der die Kalkulation erstellt hat.

Die bisherige Anlage zur Satzung wurde um die Straßen ergänzt, in denen der Winterdienst durchgeführt wird und für die eine Gebührenpflicht entsteht. Die Gebührenpflicht entsteht nur für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Satzung, einschließlich des Straßenverzeichnisses (Anlage 1):

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)).
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)).
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 ([GV. NRW. S. 868](#)).
4. der §§ 23 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

hat der Rat der Stadt Oelde die folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Oelde betreibt innerhalb des Gemeindegebietes sowie im interkommunalen Gewerbegebiet AUREA die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung,

soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Fahrbahnen wird in dem in §§ 3 und 4 festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch Beschluss des Rates fortgeschrieben werden.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Um eine Gefährdung des Verkehrs auszuschließen, ist ein Verlagern des zu beseitigenden Laubes in den Bereich der Fahrbahn untersagt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu streuen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Oelde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (4) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" – beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1-5)

jährlich 1,92 €,

bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1-5)

jährlich 7,45 €.

- (7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt – mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" – je Frontmeter (Absätze 1 bis 5)

jährlich 0,68 €

bei der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1-5)

jährlich 0,77 €.

§ 7
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Vorauszahlungen

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen sind nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach zu entrichten; zu viel entrichtete Vorauszahlungen können mit noch fällig werdenden Abgaben verrechnet werden. Überzahlungen werden erstattet.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Abgabenordnung sinngemäß.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde vom 11.07.2013 außer Kraft.

**8.2. Gebührenkalkulation 2020 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde
Vorlage: B 2019/600/4444**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Finanzausschuss am 09.12.2019.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 09.12.2019 wurde die Betriebsabrechnung für das Jahr 2018 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 vorgetragen und eingehend erörtert.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Satzung:

12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)
3. der §§ 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 16.12.2019 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **1,95 Euro**.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,55 Euro.**

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**8.3. Gebührenkalkulation 2020 für die Abfallentsorgung und Änderung der
Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde
Vorlage: B 2019/600/4443**

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 09.12.2019 wurde die Betriebsabrechnung für das Jahr 2018 sowie die Gebührenkalkulation 2020 vorgetragen und eingehend erörtert. Der Rat der Stadt Oelde sieht keinen weiteren Beratungsbedarf.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Satzung:

18. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)
3. des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 05.07.2012,

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 16.12.2019 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Gebührensätze

Gebührensatz

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:
- | | | | | |
|---|-------------|------|-----------|------------|
| - bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall | | | | |
| jährlich | 132,34 Euro | oder | monatlich | 11,03 Euro |
| - bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall | | | | |
| jährlich | 198,51 Euro | oder | monatlich | 16,54 Euro |
| - bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall | | | | |
| jährlich | 397,01 Euro | oder | monatlich | 33,08 Euro |
| - die Gebühr je Liter Restabfall beträgt 1,65 Euro. | | | | |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**8.4. Gebührenkalkulation 2020 für die Gewässerunterhaltungsgebühr und Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW
Vorlage: B 2019/600/4442**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatungen im Finanzausschuss am 09.12.2019.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 09.12.2019 wurde die Betriebsabrechnung für das Jahr 2018 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 vorgetragen und eingehend erörtert. Der Rat der Stadt Oelde sieht keinen weiteren Beratungsbedarf.

Der Wechsel der Maßeinheit „m²“ zu „a“ ist erforderlich, da der Gebührensatz ansonsten zu geringfügig wäre.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Satzung:

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gem. § 64 LWG NRW**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202)

und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.05.2018 (GV NRW S. 90),

und des §§ 39 – 42 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

und der §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341)

sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichem Einzugsgebiet der auf dem Gebiet der Stadt Oelde vorhandenen sonstigen Gewässer liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Oelde die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	1,4896 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	0,0160 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

<p>8.5. Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) Vorlage: B 2019/600/4366/1</p>

Herr Bürgermeister Knop weist auf den vorliegenden gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen hin.

Gemäß gemeinsamem Antrag der Ratsfraktionen vom 09.12.2019 und entsprechender Beratung im Finanzausschuss am 09.12.2019 wird von der Einführung der neuen Bestattungsform „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ sowie der Anpassung der Friedhofsgebühren mit Ausnahme der

jährlichen Unterhaltungsgebühr (Anhebung von 33,00 EUR auf 34,19 EUR) abgesehen. Der Bezirksausschuss Lette und anschließend der Finanzausschuss und Rat werden sich im kommenden Jahr erneut mit der Thematik der Einführung einer neuen Bestattungsform und der Neukalkulation der Friedhofsgebühren zum Jahr 2021 befassen.

Die Überarbeitung der Friedhofssatzung erfolgt auf Grund einiger Änderungen in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Hierbei wurden auch geänderte Rechtsprechung und Gesetzgebung ergänzt. Außerdem wurde die Terminologie modernisiert. Im Übrigen wurde die neue Bestattungsform „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ in die Satzung eingearbeitet (§§ 13, 16, 16a) und neue Begrifflichkeiten wie „Nutzungsberechtigter“, „Totenfürsorgeberechtigter“ (§ 3) sowie „Beisetzung“ (§ 8) in Abgrenzung zu „Bestattung“ aufgenommen. Bestattungen liegen vor, wenn ein erhaltener Leichnam bestattet werden soll. In Abgrenzung hierzu handelt es sich um eine Beisetzung, wenn ein nicht mehr erhaltener Leichnam beigesetzt werden soll (z.B. kremiert wurde). In der Praxis und im BestG (Bestattungsgesetz NRW) werden diese Begriffe unterschieden.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen:

§ 2 Abs. 4: Der Friedhofszweck wird erweitert, um die Möglichkeit auch die ungeborene Leibesfrucht (= Sternenkinder) auf dem Friedhof zu bestatten. Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung der bisherigen Möglichkeiten auf dem Friedhof (= Erweiterung des Friedhofszweckes).

§ 7 Gewerbetreibende: Der Paragraph wurde komplett überarbeitet. Hier wurden europarechtliche Vorgaben in die Satzung eingearbeitet. Bisher erfolgte nur die Zulassung bestimmter Gewerbetreibender auf dem Friedhof. Nunmehr ist es erforderlich, da Europarecht dies fordert, allen Gewerbetreibenden aus der europäischen Union den Zugang zum städtischen Friedhof zu ermöglichen (= Freizügigkeit). Hierbei hat ein standardisiertes Verfahren für jeden Gewerbetreibenden zu gelten, unabhängig davon wo er seinen Sitz hat. Zur Identifikation hat der Gewerbetreibende seinen Ausweis mitzuführen. Im Vorfeld der gewerblichen Betätigung muss jeder Gewerbetreibende, der auf dem Friedhof tätig werden möchte, dieses schriftlich auf einem Formblatt, das **Anlage zur Satzung** wird, anzeigen. Außerdem erfolgt gleichzeitig der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Dieses Formular ist einmalig auszufüllen. Für Steinmetze gelten Sonderregelungen wegen der Versicherung (s. § 22 Abs. 2). Für die Tätigkeitsanzeige gilt eine 2-Wochen-Frist. Ausnahmen hierzu sind möglich.

§ 8 Bestattungsfristen: Hier folgt eine Wiedergabe der gesetzlichen Fristen. Dadurch wird die Handhabung der Satzung erleichtert, da dann allen Beteiligten die Fristen bekannt sind.

§ 12 Schutz der Totenruhe/Umbettung: Eine restriktive Möglichkeit der Umbettung dient dem Schutz der Totenruhe. Sie ist nur auf Antrag möglich. Außerdem wurden durch die Rechtsprechung festgelegte Voraussetzungen in die Satzung aufgenommen. Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Umbettung zulässig. Erleichterte Möglichkeiten nach Ablauf der Ruhezeit sind gegeben. Ebenso sind die Regelungen in § 4 Abs. 2 zu verstehen.

§ 21 Abs. 3: Neu aufgenommen wurden Regelungen zur Umsetzung von § 4 a BestG NRW zu Grabsteinen aus Kinderarbeit. Hiernach ist es erforderlich, dass der Steinmetz mitteilt, aus welchem Land der Grabstein stammt. Steht der Staat nicht auf einer Positivliste, hat eine Einzelfallzertifizierung des Grabsteines zu erfolgen. Diese ist zu den Akten zu nehmen.

§ 22 Abs. 1 Die neue „Technische Anleitung zur Standsicherheit (TA Grabmal)“ wurde aufgenommen. Sie wird von den meisten Kommunen genutzt.

§ 22 Abs. 2: Es handelt sich um eine Sonderregelung für Steinmetze wegen der Höhe der Versicherung. Eine Anzeige ist erforderlich wegen des besonders sicherheitsrelevanten Gewerbes. Zusammen mit der Erklärung wegen Tätigkeit als Gewerbetreibender ist dieser Nachweis zu erbringen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten: Hier wurden neue Regelungen aufgenommen, die sich auf neue Gebote/Verbote aus der Satzung beziehen, um diese sanktionieren zu können.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

**Satzung für den Kommunalfriedhof
Oelde-Lette (Friedhofssatzung)**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Oelde am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Oelde – Lette:

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Oelde (im Folgenden Stadt genannt).
- (2) Der Friedhof dient der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Grabkammer) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt oder Gemeinde ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. Der Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (**Anlage 2**) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 22 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber der Friedhofsverwaltung gleich.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Friedhofsverwaltung ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Datum und Zeit der Bestattung werden unter Berücksichtigung von Abs. 5 und 6 in der Regel zwischen dem Vertreter der Kirchengemeinde, dem Friedhofsgärtner und dem Bestatter als Vertreter der Angehörigen einvernehmlich vereinbart. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Termine zu ändern bzw. festzusetzen, wenn unter den o.a. Personen keine Einigkeit erzielt wird oder ein triftiger Grund gegen einen bestimmten Termin spricht. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, an Samstagen beginnen sie bis spätestens 11.00 Uhr.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Totenaschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen und Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Toten soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg keine Eichenmassivhölzer verwendet werden; Eichenfurnier ist zulässig.

§ 10 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsgärtner geöffnet bzw. ausgehoben und wieder geschlossen bzw. verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsgärtner/ Steinmetz entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten diesen zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Bei Grabkammern sowie Urnengrabstätten beträgt die Ruhezeit für Leichname und Aschen 20 Jahre. Bei Erdgräbern beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

§ 12 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben der Friedhofsverwaltung innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.

- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse der Friedhofsverwaltung zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

IV. Grabstätten und Aschenstreufelder

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Satzung (**Anlage 1**).
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Rasenurnengrabfelder
 - f) Anonyme Rasenaschengrabfelder
 - g) Aschenstreufeld.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Grabkammerbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es können Reihengrabfelder eingerichtet werden
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Sternenkinder
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Sternenkinder eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Grabkammer- bzw. Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bzw. 30 Jahren bei Erdbestattungen (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte und gegen volle Gebührenzahlung verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten als Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab können zwei Tote übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Toten kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptiv-Kinder
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben und
 - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Eine unter a) bis h) fallende Person kann das Nutzungsrecht ausschlagen, wenn eine andere Person Haupterbe ist. Bei Ausschlagung des Nutzungsrechtes werden die Haupterben Nutzungsberechtigte.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Todesfalles über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Eingäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Rasenurnengrabfeldern
 - d) anonymen Rasenaschengrabfeldern
 - e) Aschenstrefeld.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (4) Anonyme Rasenaschengrabfelder werden vergeben, sofern dies dem Willen des Verstorbenen entspricht und der Verstorbene dies durch schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen.
- (5) Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschenstrefeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Absatz 4 gilt entsprechend. Am Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (6) In den Grabkammerwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann keine weitere Urne zusätzlich beigesetzt werden.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17 Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) bestimmt hat.

- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden. Die Stelle kann auf Antrag und gegen Gebühr durch eine Messingplatte gekennzeichnet werden, auf der ausschließlich die Geburtsdaten des Verstorbenen vermerkt werden.
- (3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) im Original vorzulegen. Am Aschenstreufeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (4) Die Verstreuung kann auf Antrag durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr erfolgen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Größe der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung und für Bestattungen in Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengrabstätten sowie einstelligen Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 2,00 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:

bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,30 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,60 m, Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m; Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Bei Grabkammern dürfen die Belüftungseinrichtungen nicht abgedeckt werden.

- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 0,90 m;
 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (3) Auf dem Rasenurnengrabfeld:
Grabplatten mit einer Größe von 0,30 m x 0,20 m oder max. 0,35 m x 0,25 m
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen. Bei Grabkammern ist eine Ausnahme von der maximalen Breite aus technischen Gründen ausgeschlossen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Bescheinigungen vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.**
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.
- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen.
- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Bei Grabkammern sind die vom Hersteller der Kammern eingebauten Fundamente zu verwenden. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 23 Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Bescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Grabkammern dürfen die Belüftungseinrichtungen nicht abgedeckt oder beschädigt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Bescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und

bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Verantwortlichen (§ 25 Abs. 3) im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 23 Absatz 4 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 23 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser

Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Toten.

§ 28 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-Satzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,
 3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
 4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
 5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

6. entgegen § 20 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
7. entgegen § 20 Absatz 2 oder § 20 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
8. entgegen § 22 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
9. entgegen § 22 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
10. entgegen § 23 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
11. entgegen § 24 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
12. entgegen § 25 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
13. entgegen § 25 Absatz 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
14. entgegen § 25 Absatz 9 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 25.02.2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Anlagen

1. Abmessungen der verschiedenen Gräber
2. Formblatt für eine Tätigkeitsanzeige

Anlage 1 zur Satzung für den Friedhof Oelde-Lette vom 17. Dezember 2019
Abmessungen der verschiedenen Grabstätten

Grabart	Breite m	Länge m	m²
Wahlgrab (Grabkammer) (für zwei Beisetzungen)	1,25	2,40	3,00
Reihengrab (Grabkammer) (für eine Beisetzung)	1,25	2,40	3,00
Wahlgrab (Urnen) (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,00	1,00	1,00
Reihengrab (Urne) (für eine Beisetzung)	1,00	1,00	1,00
Rasurnengrabfeld (für eine Beisetzung)	0,60	0,60	0,36
Rasurnengrabfeld (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,20	0,60	0,72
Anonymes Rasenaschengrabfeld (für eine Beisetzung)	0,60	0,60	0,36

Anlage 2 zur Satzung für den Friedhof Oelde-Lette vom 17. Dezember 2019

TÄTIGKEITSANZEIGE

Per Telefax: _____

Betreff: Friedhofsarbeiten am

Stadt Oelde
Friedhofsverwaltung

Telefon: _____

Erstmalig Mobil: _____

e E-Mail: _____

Ausführu Datum: _____

ng von Datum: _____

Friedhofs

arbeiten

in Ihrem Zuständigkeitsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir zeigen an, dass wir beabsichtigen, zu dem oben eingetragenen Datum erstmals Arbeiten auf einem der von Ihnen getragenen Friedhöfe auszuführen.

Ein Nachweis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung ist in Kopie (**Anlage**) beigelegt.

Wir sind darüber informiert, dass eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite nicht erfolgt und dementsprechend die Zustimmung als stillschweigend erteilt gilt, wenn nichts anders mitgeteilt wird.

Der Inhalt Ihrer Friedhofsatzung ist uns bekannt und wird vollständig akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

(Name)

(Unterschrift)

Anlage: Versicherungsbescheinigung

**8.6. Gebührenkalkulation 2020 für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette und
Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette
Vorlage: B 2019/600/4373/1**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatungen im Bezirksausschuss Lette am 29.10.2019, im Ausschuss für Planung und Verkehr am 21.11.2019 und im Finanzausschuss am 09.12.2019.

Gemäß gemeinsamem Antrag der Ratsfraktionen vom 09.12.2019 und entsprechender Beratung im Finanzausschuss am 09.12.2019 soll von der Einführung der neuen Bestattungsform „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ sowie der Anpassung der Friedhofsgebühren mit Ausnahme der Unterhaltungsgebühr abgesehen werden.

Der Bezirksausschuss Lette und anschließend der Finanzausschuss und Rat werden sich im kommenden Jahr erneut mit der Thematik der Einführung einer neuen Bestattungsform und der Neukalkulation der Friedhofsgebühren zum Jahr 2021 befassen.

Zur Abbildung der gestiegenen Kosten für gärtnerische Leistungen soll die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr von 33,00 Euro auf 34,19 Euro angehoben werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Satzung:

**5. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202)

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)

sowie des § 29 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde vom ... hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1)** Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind von den Antragsberechtigten bzw. Inhaber von Wahl- bzw. Reihengrabstätten jährliche Unterhaltungsgebühren in Höhe von 34,19 Euro pro Grabstätte zu entrichten. Diese Gebühr ist jeweils am 01. Juli eines Jahres fällig.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

9. Beschlussempfehlung zur Beschaffung von Ökostrom für den Lieferzeitraum 2021 - 2023
Vorlage: B 2019/012/4393

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt und Energie am 13.11.2019.

Im Jahr 2017 wurde eine europaweite Ausschreibung der Energiemenge für den Lieferzeitraum 2018 - 2020 durchgeführt. Erstmals wurde hierbei eine reine Ökostrombeschaffung mit einer ergänzenden Neuanlagenquote durchgeführt.

Im Frühjahr 2020 steht die erneute Ausschreibung der Strom- und Erdgasmenge für den Lieferzeitraum 2021 bis 2023 an.

Die Bundesregierung plant, im aktuellen Klimaschutzgesetz eine stufenweise steigende Bepreisung des CO₂-Ausstoßes einzuführen. Es ist daher angeraten, auch bei der erneuten Strombeschaffung 100% Ökostrom als Bedingung in die Ausschreibung aufzunehmen.

Ab dem Jahr 2021 soll die CO₂-Abgabe mit 10,00 Euro/t beginnen und in den Folgejahren stufenweise ansteigen. Der Erdgaspreis wird daher künftig stark steigen.

Durch die geplante gleichzeitige Reduzierung der Stromsteuer könnte sich hier insgesamt eine Entlastungswirkung ergeben (Senkung um bis zu 2 Ct/Kw/h wird diskutiert = 84.000 Euro), sofern ein CO₂ neutrales Stromprodukt bezogen wird.

Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Ökostromprodukten die börsengehandelten Strompreise entwickeln und ob es im Saldo tatsächlich zu einer Entlastung beim Strompreis kommen wird, der die Mehrkosten beim Erdgas zumindest teilweise ausgleichen kann .

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, dass im Rahmen des im nächsten Jahr durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens zur Strombeschaffung für den Lieferzeitraum 2021 – 2023 zu 100% Ökostrom ausgeschrieben werden soll. Ergänzend wird die Verwaltung ermächtigt, das Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung von Strom und Erdgas Anfang 2020 zu starten.

10. Haushaltssatzung 2020
Vorlage: B 2019/200/4384/1

Herr Bürgermeister Knop hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 04.11.2019 dem Rat zugeleitet. Der Entwurf wurde vom Rat zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss bzw. die beteiligten Fachausschüsse verwiesen.

Dem Rat der Stadt Oelde liegt in der heutigen Sitzung die Haushaltssatzung 2020 zur Beschlussfassung vor, die alle dem Rat vom Finanzausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2019 empfohlenen Änderungen am eingebrachten Entwurf enthält.

Die Fraktionsvorsitzenden halten ihre Etatreden:

Haushaltsrede des Vorsitzenden der CDU-Fraktion Herr André Drinkuth:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop, sehr geehrte Mitglieder des Rates, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, sehr geehrte Damen und Herren,

Erlauben Sie mir zu Beginn einen kurzen Rückblick auf die Haushaltslage der letzten Jahre. Man kann ohne Zweifel festhalten, dass die letzten Jahre für unsere Stadt äußerst erfolgreich waren. Ich möchte diese Aussage gerne mit einigen Fakten untermauern:

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 konnten wir zusammengerechnet einen Jahresüberschuss von rund 15,5 Mio. Euro erwirtschaften.

In den Jahren 2017 und 2018 haben wir mit 25,7 und 26,1 Mio. Euro ein bisher ungeahntes Niveau bei den Gewerbesteuererinnahmen erreicht. Ein Indikator für eine starke und florierende Wirtschaft!

Auch die Schulden konnten mit der Ausnahme eines Ausreißers im Jahr 2014 von 2009 bis 2019 kontinuierlich abgebaut werden, auf ein Niveau von aktuell etwas über 30 Mio. Euro.

Das Eigenkapital unserer Stadt wurde aufgrund der positiven Jahresabschlüsse in den zurückliegenden Jahren deutlich gestärkt. So verfügen wir zum Ende des Jahres 2018 über eine prall gefüllte Ausgleichsrücklage von rund 12,8 Mio. Euro, die es uns ermöglicht, den Haushalt in den beiden kommenden Jahren fiktiv auszugleichen.

Die außerordentlich gute Liquiditätslage hat dazu geführt, dass wir in den letzten Jahren so gut wie keine Investitionskredite oder Kassenkredite aufnehmen mussten. Nichtsdestotrotz haben wir große Investitionen geschultert, wie z.B. den Bau der neuen Feuer- und Rettungswache oder die umfassende Modernisierung unserer Schul- und Sportinfrastruktur.

Ich könnte die Liste der positiven haushaltstechnischen Fakten im Rückblick sicherlich auch noch etwas fortführen, möchte es aber an dieser Stelle belassen. Denn leider geht die positive Entwicklung nicht so weiter!

Wir erwarten im nächsten Jahr nach Berücksichtigung aller während der Haushaltberatungen erfolgten verwaltungstechnischen und politischen Anpassungen ein Defizit von rund 5,5 Mio. Euro, in den kommenden 4 Jahren zusammengenommen sogar von ca. 17,5 Mio. Euro. Das ist insbesondere auch schon deshalb „bemerkenswert“, wenn man sich im Vergleich mal die Entwicklung anderer größerer Kommunen im Kreis Warendorf anschaut. So schaffen es Ahlen und Beckum, im kommenden Jahr einen positiven Überschuss auszuweisen. Auch in Warendorf wird nur ein marginales Defizit geplant. Warum schafft es eine Stadt wie Oelde, die eine hohe Steuerkraft aufweist und als finanz- und wirtschaftsstarke gilt, nicht auch, einen zumindest ausgeglichenen Haushalt vorzulegen? Warum bekommen das andere Städte hin, die gefühlt eine schwierigere Ausgangslage zu meistern haben als wir?

Hierfür gibt es sicherlich vielschichtige Gründe. Ein nicht unerheblicher Faktor sind ohne Zweifel die hohen Schlüsselzuweisungen, die insbesondere die großen Städte im Kreis Warendorf im Gegensatz zu Oelde erhalten. Und natürlich ist der Einbruch bei den Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von rund 6 Mio. Euro im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2018 in den kommenden Jahren ein Hauptgrund dafür, dass wir im Moment so weit von einem positiven Jahresergebnis in 2020 entfernt sind wie mein Lieblingsverein, der 1. FC Köln von einer deutschen Meisterschaft im Fußball. Es muss aber auch zur Kenntnis genommen werden, dass wir es im Jahr 2016 geschafft haben, bei Gewerbesteuererinnahmen von 21 Mio. Euro, also 900 Tsd. Euro mehr als die eingeplanten 20,1 Mio. Euro im kommenden Jahr, einen positiven Jahresabschluss von 5,2 Mio. Euro zu erzielen. Es mag im Jahr 2016 Sondereinflüsse gegeben haben. Diese Zahlen zeigen aber, dass die Gründe für die vorhergesagten deutlichen Defizite komplexer und eben nicht so einfach zu erklären sind.

Was uns von anderen Städten im Kreis Warendorf unterscheidet, ist ganz bestimmt die riesige Bugwelle an Investitionen, die wir vor uns herschieben. Im Haushaltsplanentwurf der Verwaltung steht auf Seite 50 geschrieben: „Im Planungszeitraum 2020 – 2023 werden voraussichtlich zusätzliche Kredite mit einem Gesamtvolumen von 40,168 Mio. Euro benötigt.“ Das bedeutet de facto, wenn die Entwicklung der

Finanzen so eintritt wie vorhergesagt, dass sich die über die letzten Jahre kontinuierlich abgebauten Schulden in kürzester Zeit mehr als **verdoppeln!** werden. Das sind Größenordnungen, von denen mal als Ratspolitiker „Schnappatmungen“ bekommen sollte.

Doch was verbirgt sich hinter den enormen Investitionssummen?

Als eins der größten Einzelprojekte in der Geschichte der Stadt Oelde wird die neue Dreifachsporthalle mit multifunktionaler Nutzung sehr wahrscheinlich weit mehr als die bisher veranschlagten 10 Mio. Euro kosten. Fast 6 Mio. Euro sind in den kommenden Jahren für die dringend notwendigen Anbauten am TMG veranschlagt. An der Gesamtschule sind noch einmal rund 4 Mio. Euro im nächsten Jahr eingeplant, um die Transformation hin zu einem modernen Schulcampus fortzusetzen. Auch an den Grundschulen und Kindergärten werden mehrere hunderttausend Euro investiert. Das macht deutlich, dass Verwaltung und Politik enorm viel dafür unternehmen, um die baulichen Voraussetzungen für einen ausgezeichneten Bildungsstandort bereitzustellen. Die CDU wird sich auch zukünftig stark dafür engagieren, die hohen Standards im Bildungsbereich zu erhalten.

Nach einem Rechnungsergebnis von 175.995,45 Euro im Jahr 2018 sind im Jahr 2020 mehr als 7 Mio. Euro für Investitionen im Bereich Kanalisation und Kläranlage vorgesehen, genau genommen eine Steigerung von sage und schreibe rund 4.000 Prozent. Grund hierfür sind insbesondere Ausgaben für eine neue Pumpstation und eine Abwasserdruckrohrleitung für Lette, aber auch viele weitere kleinere Investitionen im Bereich zwischen 50 und 400 Tausend Euro. Gemeinsamkeiten gibt es zum Bereich Straßenbau. Denn auch hier stellt das Rechnungsergebnis in 2018 mit rund 286 Tsd. Euro nur einen Bruchteil der rund 4 Mio. Euro dar, die nächstes Jahr für diverse Projekte ausgegeben werden sollen.

Wir hoffen, dass die Arbeiten an der Warendorfer Straße schneller als geplant abgeschlossen werden können, um die Belastung für die Geschäftsleute vor Ort so niedrig wie möglich zu halten. Hier zeigt sich wieder, dass es ganz besonders die Geschäftsleute oft sehr hart trifft, wenn vor ihrer Haustür gebaut wird. Die Stadt muss zukünftig unbedingt Wege finden, um solch massive Eingriffe in unsere Verkehrsinfrastruktur besser und frühzeitiger zu kommunizieren und mit flankierenden Maßnahmen zu begleiten. Herr BM Knop, Lieber Herr Leson, bitte tun Sie alles dafür, dass die Warendorfer Straße möglichst bald wieder für den Verkehr frei gegeben werden kann.

Da im kommenden Jahr rund 35 Mio. Euro für Investitionsauszahlungen vorgesehen sind, zu denen auch noch ältere Verpflichtungsermächtigungen von ca. 18 Mio. Euro aus dem Vorjahr hinzukommen, steht die Verwaltung vor einer großen Herausforderung. Es ist bei den Realisierungsquoten aus der Vergangenheit nur schwer vorstellbar, dass ein so großes Budget tatsächlich auch komplett wie geplant abgearbeitet werden kann. Daher haben wir die Verwaltung aufgefordert, eine Projektübersicht zu erstellen, aus der hervorgeht, wie die einzelnen Projekte mit dem vorhandenen Personal umgesetzt werden sollen. Diese Übersicht hat die Verwaltung bereitgestellt. Ich fordere Sie auf, Herr Knop, diese Übersicht in dem Sinne fortzuführen, dass wir in jeder Sitzung des Planungsausschusses im nächsten Jahr einen aktuellen Statusbericht für die aufgeführten Projekte erhalten, um uns so eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die vielen geplanten Investitionsvorhaben in den meisten Fällen einen jahrzehntelangen Investitionsstau auflösen. Wir können auf der einen Seite froh darüber sein, dass hier Werte und hohe Standards für unsere Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden. Auf der anderen Seite erwachsen hieraus aber auch hohe finanzielle Verpflichtungen für die nachfolgenden Generationen. Man muss sich ehrlich die Frage stellen, ob wir in Anbetracht der aktuellen finanziellen Aussichten nicht über unsere Verhältnisse leben?

Der Bau einer Multifunktionshalle, obwohl wir nur eine Dreifachsporthalle wirklich brauchen, große Investitionszusagen für neue Vorhaben unserer Sportvereine oder Freizeiteinrichtungen, obwohl nur ein begrenzter Personenkreis solche Anlagen nutzt, der Kauf weiterer Wohnbauland- und Gewerbegrundstücke oder die Einführung höherer ökologischer Standards sind allesamt in der Mehrzahl keine verpflichtenden, sondern freiwillige Ausgaben. Im Haushaltsplanentwurf auf Seite 45 steht: „Deshalb ist der Aufwandsreduzierung künftig oberste politische Aufmerksamkeit zu widmen“. Das ist

sicherlich richtig, Herr BM Knop. Ich vermisse hier aber explizit die Einbeziehung der Verwaltung. Der vorliegende Haushalt zeigt aus meiner Sicht so gut wie keine konkreten Ansätze oder Hinweise darauf, wie ein stabiler Haushalt bei den aktuellen und noch zusätzlich auf uns zukommenden Verpflichtungen und einer rückläufigen bzw. stagnierenden Einnahmensituation in Zukunft realisiert werden könnte. Das wird wohl eine der dringendsten und ersten Aufgaben der neuen Verwaltungsleitung und des neu gewählten Rates werden.

Der anstehende Kommunalwahlkampf im kommenden Jahr hat sicherlich auch mit dazu beigetragen, dass die Parteien im Rat noch einmal zahlreiche Änderungsvorschläge und Anträge eingebracht haben. Für uns stand schon nach der Klausurtagung fest, dass wir insbesondere in 3 Bereichen Schwerpunkte im Haushalt 2020 setzen wollen. Die Verstärkung der Digitalisierungsanstrengungen steht für uns an erster Stelle. Eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung zeichnet sich aus unserer Sicht durch einen hohen Digitalisierungsgrad in allen Fachdiensten aus. Ziel muss es sein, die Kunden, also die Oelder Bevölkerung noch effektiver, effizienter und schneller zu bedienen. Dabei sind gleichzeitig mögliche Kosteneinsparungspotentiale innerhalb der Verwaltung zu nutzen. Unser Antrag, die Verwaltung bei den Digitalisierungsanstrengungen durch externe Hilfe zu unterstützen, wird nun umgesetzt. Als zweites wichtiges Gebiet setzen wir uns für die medizinische Grundversorgung vor Ort ein. Neben dem einmaligen Zuschuss für das Marienhospital im Jahr 2020 für den Ausbau der Radiologie, gibt es ab 2021 erstmalig ein von uns beantragtes Budget für die Öffentlichkeitsarbeit der durch die CDU initiierten Arbeitsgruppe zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vor Ort.

Der dritte Schwerpunktbereich, der auch ein großes Gewicht in den Haushaltsberatungen eingenommen hat, ist der Klimaschutz. Im Grunde genommen sind bei allen Parteien Anträge zu diesem eminent wichtigen und umfangreichen Themenkomplex zu finden, der durch die mediale Berichterstattung auch in der Bevölkerung große Aufmerksamkeit genießt. Ich bin davon überzeugt, und das zeigt der heute zu verabschiedende Haushalt, dass wir als Verwaltung und Rat wichtige Weichenstellungen vorgenommen haben, um der Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes gerecht zu werden. Auf unsere Initiative hin sollen die zukünftige Ausrichtung des örtlichen ÖPNV unter ökologischen Gesichtspunkten im kommenden Jahr weiter diskutiert und einzelne Maßnahmen bereits umgesetzt werden. Es wird zusätzliche Mittel für die Anpflanzung neuer Bäume geben und der Außenstellplatz für Fahrräder vor der Radstation am Bahnhof erfährt im Rahmen des Bahnhofumbaus eine dringend notwendige Modernisierung.

Wir haben uns auch dafür stark gemacht, dass die tatsächliche Arbeitszeit der Klimaschutzmanagerin erweitert wird, um den vielfältigen und umfangreichen Anforderungen an diese Stelle besser gerecht werden zu können. Ab März 2020 erfolgt nun die Ausweitung der Arbeitszeit. Was jetzt noch fehlt, ist die stärkere und sichtbare Verankerung der Stelle im Organigramm der Stadt, mit entsprechenden Auswirkungen auf das tägliche Handeln innerhalb der Verwaltung. Ich gehe davon aus, dass dieser Schritt spätestens mit der neuen Verwaltungsleitung erfolgt.

Aus Sicht der CDU-Fraktion ist für einen erfolgreichen Umwelt- und Klimaschutz vor Ort entscheidend, dass jeder einzelne Bürger seine Verhaltensweisen überdenkt und anpasst. Die Stadt muss hier mit gutem Beispiel vorangehen und Anreize setzen, teilweise auch Vorgaben machen, wie beispielsweise Bauvorhaben umweltfreundlich umzusetzen sind. Für uns steht an erster Stelle, dass Klimaschutz gemeinsam gelebt und akzeptiert und nicht durch einseitige und übertriebene Einschränkungen, Verbote oder Forderungen erzwungen wird. Auch müssen die ökologischen Anstrengungen der Stadt in Zeiten leerer Kassen und einer hohen Arbeitsbelastung mit begrenzten Kapazitäten wohl überlegt und dosiert sein.

Ich freue mich persönlich sehr darüber, dass wir trotz der schwierigen Haushaltslage die Weichen für eine positive Weiterentwicklung des Vier-Jahreszeitenparks gestellt haben. Nach der Modernisierung der Erlebnisfarm werden wir in 2020 mit der Attraktivierung des Eingangsbereiches starten. Durch den Kauf des Seasons und ein mögliches neues Betreiberkonzept ergeben sich ganz neue Chancen. Ich wünsche mir, dass wir im Jahr 2021 nach einer erfolgreichen Umgestaltung ein tolles 20-jähriges Jubiläum in

unserem Park feiern können. Ich wünsche Ihnen und Ihrem Team weiterhin viel Erfolg bei Ihrer Arbeit, Frau Wiebusch.

Nach dem gescheiterten Marktplatzumbau ist es umso mehr unsere Pflicht, die Umsetzung des Masterplans Innenstadt weiter zu verfolgen. Wo möglich, sollten wir alles dafür tun, um den Einzelhandel vor Ort in nicht einfacher werdenden Zeiten zu unterstützen. Ohne die vielen inhabergeführten Geschäfte würden wir ein großes Stück Aufenthalts- und Lebensqualität in unserer Heimatstadt verlieren.

Ich möchte am Ende meiner Haushaltsrede der gesamten Verwaltung für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr danken. Auch die vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger haben wieder dazu beigetragen, dass unsere schöne Stadt so lebenswert ist. Vielen Dank für die unzähligen Stunden persönlichen Engagements!

Auch den Mitgliedern meiner Fraktion danke ich für die tolle Mitarbeit im Jahr 2019 und wünsche mir, dass der Einsatz für eine positive Weiterentwicklung unserer Stadt auch im nächsten Jahr weiterhin so hoch bleibt.

Die CDU-Fraktion stimmt dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf zu. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Haushaltsrede des Vorsitzenden der SPD-Fraktion Herr J.- Francisco Rodriguez:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop,

2019. Was für ein Jahr... Mann und Frau kam ja gar nicht raus aus den Feierlichkeiten und Wahlentscheidungen - zumindest wir als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten...

100 Jahre Weimarer Verfassung und 100 Jahre Frauenwahlrecht, 70 Jahre Grundgesetz und 30 Jahre Maueröffnung. Meilensteine der deutschen Demokratie. Die Wahlen 2019: ein neues sehr buntes Europarlament und eine per Urwahl nominierte Doppelspitze der SPD.

Und ach, zwei Bürgerentscheide zum Thema Marktplatz in nur wenigen Wochen – historisch sicherlich auch über die Grenzen von Oelde hinaus. Oelde wieder mal in der überörtlichen Presse. Ein öffentliches Desaster für die selbst ernannten Meinungsführer unserer Stadt. Ein paar rüstige Oelder setzen die geballte Publikations- und Meinungsmacht von Stadtverwaltung, Gewerbeverein, CDU, FWG, Grünen und FDP schachmatt.

Das muss doch bestimmt echt weh getan haben, liebe Kolleginnen und Kollegen oder nicht? Und anstatt dem Projekt Marktplatz eine vielleicht geänderte Weiterentwicklungsmöglichkeit zu geben, wie es die SPD-Fraktion vorgeschlagen hat, rennen CDU, die Grünen und die FDP nochmal mit dem Kopf gegen die Wand und erweisen unserer Stadt - und vor allem unserer Innenstadt - den größten Bärendienst aller Zeiten.

Wie anders, als mit Sturheit, ist es zu erklären, nochmal auf ein totes Pferd aufzusteigen, statt den Verunsicherten, den Zweiflern, den Heimatliebenden, den Nostalgikern und vor allem den Konservativen in unserer Stadt die Hand zu reichen. Bei der zweiten Abstimmung folgten der Bürgermeister und die FWG-Fraktion unserer Position um einen besseren, gemeinsamen Weg zu finden – für unser Gemeinwesen und den Zusammenhalt in unserer schönen Stadt.

Der doppelte Entscheid wird in die Oelder Annalen eingehen, nicht umsonst ist eine der vier Glocke Fragen, deren Antworten wir morgen in unserer Heimatzeitung lesen dürfen, genau zu diesem Thema.

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop
sehr verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer,*

2019. Was für ein Jahr... 100 Jahre Acht-Stunden Tag, 100 Jahre Arbeiterwohlfahrt, 100 Jahre Volkshochschule und 70 Jahre DGB – arbeits-, bildungs- und sozialpolitische Gedenktage.

Heute werden wir einen sozialpolitischen Schritt für bessere Teilhabe aller Oelderinnen und Oelder am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt machen. Mit der Einführung der Oelde Karte wollen wir die Leistungsansprüche von Eltern und deren Kindern, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Handicap und Menschen im sozialen Leistungsbezug bündeln, etwas erweitern und die Antragstellung vereinfachen.

Gegen die Stimmen von CDU und FDP hat der Finanzausschuss beschlossen, dass Oelde diesen Schritt macht. Die Oelde Karte wird insbesondere für viele Kinder in unserer Stadt zum großen Schritt werden. Die SPD Oelde dankt der FWG-Fraktion und der Fraktion Bündinis90/Die Grünen für die Unterstützung.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop,*

2019. Was für ein Jahr ... vor 40 Jahren fand die erste Weltklimakonferenz statt.

Niemand kann bestreiten, dass dieses Thema auch in Oelde angekommen ist. Lange wurde im letzten Finanzausschuss über die Themen ÖPNV, Fahrradverkehr, Begrünung und LED-Beleuchtung diskutiert.

Wir halten die Entscheidung, erst einen ausgewachsenen Baum zu fällen und ihn durch zwei Jungbäumchen zu ersetzen, weiterhin für falsch. Für unsere CO₂ Bilanz ist diese Vorgehensweise nicht förderlich. Vielleicht aber wäre diese ganze Diskussion überflüssig, wenn die Mehrheit des Rates die Baumschutzsatzung nicht abgeschafft hätte.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,*

Aufgrund der CDU-Fraktion bekommt Oelde leider weniger Erleuchtung. Mit 100.000 Euro wollte die SPD-Fraktion auch im nächsten Jahr insbesondere die Schulwege, Kreisverkehre und Kreuzungen mit besserer und moderner LED-Technik ausleuchten. Zugleich wollten wir einen Beitrag zur Umwelt, zur allgemeinen Verkehrssicherheit und zum Sicherheitsgefühl unserer Einwohnerinnen und Einwohner erreichen. Leider müssen wir nun bis zum Haushaltplan 2021 warten, um dort mit neuen starken sozialdemokratischen Mehrheiten dieses Projekt als eine der ersten Maßnahmen umzusetzen.

2019. Was für ein Jahr... 30 Jahre UN-Kinderechtskonvention

Kommen wir nun zum Skate- und Bikepark, meine Damen und Herren. Dieser wurde im letzten Jahr noch einstimmig angenommen und dann in diesem Jahr sehr kontrovers diskutiert. Für uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist es weiterhin eine wichtige Maßnahme, um den Jugendlichen unserer Stadt neue Plätze und Räume für ihre aktive Freizeitgestaltung zu geben. Dafür ist es aber unablässig, dass Politik vertrauenswürdig bleibt. Zum Glück hat der Finanzausschuss mit knapper Mehrheit sich unserer Forderung angeschlossen und nun muss die Stadtverwaltung auch im nächsten Jahr liefern!

2019. Was für ein Jahr...50 Jahre „mehr Demokratie wagen“ und 10 Jahre erstmalig ein nicht CDU Mann als Bürgermeister in Oelde.

Aber kommen wir nun, meine Damen und Herren, zur CDU-Fraktion. Sie hatten in Ihrer letzten Haushaltsrede der SPD und mir persönlich vorgeworfen, ich würde meine gegebenen Versprechen nicht so ernst nehmen. Ich darf Sie zitieren, meine Dame und meine Herren der CDU:

„In diesem Zusammenhang möchte ich gerne an eine vielleicht nicht ganz so ernst gemeinte Wette von Herrn Rodriguez während der letzten Haushaltberatungen erinnern. Er hatte mit Herrn Abel darum gewettet, dass es die Stadt in diesem Jahr (2018) nicht schaffen würde, eine bestimmte Prozentzahl der geplanten Investitionen tatsächlich auch in der Realität umzusetzen. Soweit mir bekannt ist, wurde bei den Baumaßnahmen in diesem Jahr sogar mehr verausgabt als die ursprünglich geplante Summe von rund 12,4 Mio. Euro.“ Ende des Zitats von Herrn Drinkuth.

Meine Dame und meine Herren von der CDU: Ich weiß ja nicht, in welche Glaskugel sie damals geschaut haben, aber die sollten sie schnell wegwerfen. Der Jahresabschluss 2018 sagt, dass wir von dem fortgeschriebenen Ansatz der Baumaßnahmen die von mir als „Wetteinsatz“ angesetzten 80 Prozent nicht erreicht haben. Es waren auch nicht einmal 70, 60, 50 oder gar 40 Prozent. Sage und schreibe ganze 32 Prozent unserer geplanten Auszahlungen für Baumaßnahmen haben wir im Jahr 2018 realisiert. Dies ist die zweitschlechteste Erfüllungsquote seit 2008 und der damaligen Einführung des NKF.

Sie erlauben, Herr Drinkuth, dass ich die als Wetteinsatz versprochenen Flaschen Wein nun mit meinen Fraktionskolleginnen und -kollegen trinken werde, denn ich nehme meine Worte ernst und stehe zu meinem Wort.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop,
meine sehr verehrten Anwesenden,*

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oelde stimmt dem Haushalt 2020 mit seinen Anlagen zu. Wir freuen uns im nächsten Jahr auf die Eröffnung der Hundewiese, den Baubeginn des Bike- und Skatepark und auf das hoffentlich vorliegende Gutachten zur Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft.

Zum Schluss wünscht die SPD-Fraktion der Stadtverwaltung, den Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat und allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern unserer Stadt besinnliche und ruhige Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2020. „

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Haushaltsrede des Vorsitzenden der FWG-Fraktion Herr Ralf Niebusch:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank an alle Fraktionen hier im Rat. Beide Sitzungen des Finanzausschusses, in denen der Haushalt 2020 behandelt wurde, waren im Großen und Ganzen geprägt durch Sachlichkeit, Austausch von Argumenten und respektvollem Umgang miteinander.

Zudem waren die Anträge und die Diskussionen gekennzeichnet von dem Bemühen, Impulse zu geben für die Verbesserung der städtischen Angebote für unsere Bürger. Dies ist uns auch gelungen, ohne auf der anderen Seite die steuerlichen Hebesätze zu verändern.

Die Verbindlichkeiten der Stadt konnten in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgeführt werden. Gleichzeitig wurden enorme Investitionen getätigt. Als Beispiel seien hier unsere Schulen genannt, die nun in einem Zustand sind, um den uns sicherlich viele Kommunen beneiden.

Dass wir Ende 2019 in Oelde so gut dastehen, ist sicher ein Verdienst der Oelder Wirtschaft durch immer noch kräftig sprudelnde Gewerbesteuerzahlungen, aber auch das Verdienst der Verwaltung und ein Ergebnis der guten Zusammenarbeit in Rat und Ausschüssen.

Wichtige Themen der letzten Jahre und auch zukünftig aus Sicht unserer Fraktion sind:

- Grund- und weiterführende Schulen in Oelde: in den letzten Jahren wurden rd. 20 Mio. EUR investiert, einige Maßnahmen stehen noch aus, insbesondere Investitionen in die Digitalisierung*

- *Vorschulbereich: die Kita-Plätze wurden und werden permanent ausgebaut, Oelde hat ein ausreichendes Angebot*
- *Klimaschutz: die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes für Oelde, die Einstellung einer Klimaschutzmanagerin, ab 2021 der Bezug von Ökostrom zu 100 % für städtische Gebäude, ein Förderprogramm für Dach- und Fassadenbegrünung, die Anpflanzung neuer Bäume und die beschlossene Einstellung von Personal für die Pflege von Bäumen, angemessene Beträge für Schulen, die Klimaprojekte durchführen, erste Ansätze aller Fraktionen, den ÖPNV zu verbessern u.s.w. (Klimapreis, LED-Lampen...)*
- *Unsere älteren Mitbürger: die einmal im Quartal von der FWG unter Leitung von Herrn Bovekamp durchgeführten Veranstaltungen der Freien Wähler 60 + zeigen das Interesse dieser Generation an vielen städtischen Themen, aber auch an einer Verbesserung von Betreuungs- und Wohnmöglichkeiten. Hier sind wir in Oelde auf einem guten Weg. Der Antrag der FWG zum Pflegeprojekt in Lette hat sicherlich zu einer deutlichen Versachlichung der dort aus dem Ruder gelaufenen Diskussionen beigetragen*
- *Vereins- und Schulsport: Die Großinvestition der Stadt in eine Multifunktionshalle steht noch aus, ebenso eine Erneuerung der Gebäude im Jahnstadion, die Sportplätze in den Ortsteilen und auch im Jahnstadion wurden komplett erneuert und sind in einem ausgezeichneten Zustand*
- *Oelder Forum: der Zuschuss der Stadt Oelde liegt nun bei gut 1,7 Mio. EUR. Die Neugestaltung des Eingangsbereiches mit einer offen gestalteten Zugangsmöglichkeit zur Gastronomie wird hoffentlich dazu führen, dass diese Gastronomie die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllen kann. Für die FWG ist es im Übrigen immer noch ein Ziel, irgendwann auch zu einer grünen und einer blauen Eintrittskarte zu kommen, d.h. den Eintritt ins Freibad und in die Stadtparkbereiche zu trennen.*
- *Wirtschaft: die Entwicklung im Westen unserer Stadt sehen wir positiv. Der Erweiterung der AUREA im Osten unserer Stadt können wir zurzeit nichts abgewinnen.*

Zum Abschluss wichtiger Projekte sollte es üblich sein, sich auch über die „lessons learned“ Gedanken zu machen. Was hat gut funktioniert, was weniger gut?

Dies ist bei unbefriedigend gelaufenen Projekten natürlich noch wichtiger als bei gut gelaufenen Projekten.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass es in unserer Gesellschaft schwierig geworden ist, Begeisterung für einzelne Projekte zu wecken. Dies gilt vor allem, wenn es keine Gruppe wirklich Interessierter gibt, die sich für ein Projekt stark macht.

Ein positives Beispiel ist der Umbau vorhandener Schulgebäude zu einer Gesamtschule. Auch wenn die Diskussionen dazu manchmal schwierig waren, wollten die allermeisten diese Schule. Genauso war es in den Ortsteilen, als es z.B. um die Sanierung veralteter Sportanlagen ging oder beim Bau einer Feuer- und Rettungswache. Bei diesen Beispielen ging es nie den daran Beteiligten darum, Maßnahmen zu verhindern, sondern immer, sie besser zu machen. Mit der Gesamtschule identifizierten sich nicht nur Verwaltung und Politik, sondern ganz besonders die Eltern, Schüler und Lehrer.

Mit den Ortsteilprojekten identifizieren sich die Vereine, deren Mitglieder und damit auch der größte Teil der Bewohner des jeweiligen Ortsteils.

Ganz ähnlich ist es bei den großen Investitionen für Feuerwehr und Rettungswache.

Wenn ein Projekt jedoch keine Lobby hat, d.h. keine Gruppe, deren Interessen dieses Projekt unmittelbar dient, ist es zum Scheitern verurteilt. Dies ist offensichtlich bei „Marktplatzumgestaltung“ bzw. „Masterplan Innenstadt“ der Fall gewesen.

Es gab und gibt auch heute keine wirkliche Lobby für die Innenstadt, keine stark auftretende Gruppe, die sich die im Masterplan formulierten Ziele zu eigen gemacht hat oder zumindest Alternativen ins Spiel gebracht hat, die es also besser machen möchte.

Nach dem Bürgerentscheid ist das Thema auch in der öffentlichen Diskussion (leider) tot und muss zu einem späteren Zeitpunkt neu angedacht werden.

Kommunalpolitik darf ruhig emotional sein, auch kontrovers, aber Kompromissbereitschaft und der Wille zur sachlichen Zusammenarbeit sind wichtige Voraussetzungen für das Funktionieren eines Gemeinwesens.

Die FWG-Fraktion hofft, mit ihrem Antrag zur Öffentlichkeitsarbeit „Tag der offenen Tür in der Verwaltung“ bei interessierten Bürgern zumindest mehr Verständnis für die Gesamtlage der Stadt Oelde zu gewinnen und damit eben auch für Projekte, die ihnen nicht unmittelbar und kurzfristig nutzen.

Alles in allem gilt: Oelde ist nach Auffassung der FWG nach wie vor auf einem guten Weg.

Die FWG – Fraktion wird dem Haushalt 2020 und dessen Anlagen zustimmen.

Vielen Dank.“

Haushaltsrede der Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Barbara Köß:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Tendenz passt, aber die Fokussierung fehlt! Analog zu den vorigen Jahren, fußt der Haushalt der Stadt Oelde immer noch auf recht soliden Basisdaten. Obwohl es noch vor wenigen Wochen so aussah, dass die Stadt die volle Breitseite mit runden 5,9 Millionen € Defizit bekommt, ist der Haushalt aktuell zwar nicht ausgeglichen, die Situation ist mit einem Defizit von 1,7 Millionen € jedoch entschärft und es verbleiben gewisse Spielräume für die Planungen. Auch wenn sich die Schuldenlage in den nächsten Jahren massiv verschlechtern wird, begrüßen wir, dass in diesem Jahr nochmals 3,3 Millionen € alte Schulden getilgt werden.

Über allem jedoch ändert sich die globale Gemengelage allerdings signifikant:

Wir haben eine Klimakrise, die entschlossenes Handeln verlangt und - trotz sich verdüsternder ökonomischer Rahmenbedingungen in Form einer sich abkühlenden Konjunktur - eine starke Fokussierung erfordert, welche die Realitäten uneingeschränkt anerkennt. Schon heute kostet der Klimawandel Milliarden von Euro. Die aktuellen Zahlen der Entwicklungsorganisation Germanwatch belegen, dass Deutschland mittlerweile unter die Top 3 der 2018 vom Klimawandel am stärksten betroffenen Regionen lag. Mit belegten Kosten von 4,5 Milliarden Euro und über 1200 Todesfällen.

Die aufgezeigten Szenarien des Weltklimarates während des Weltklimagipfels in Madrid sind nicht nur alarmierend, sondern extrem bedrohlich für uns alle. Unisono geben die führenden Klimaforscher uns noch runde 8 Jahre massiv entgegenzusteuern. Mit kosmetischen und freiwilligen Einlagen ist dieser Menschheitsaufgabe nicht beizukommen. Die letzten Starkregenereignisse und die Dürresommer 2018 und 2019 - auch hier in Oelde - sind nur ein kleiner Vorgeschmack auf das, was die Wissenschaftler berechnet haben und uns auch hier vor Ort treffen wird.

Die politischen Akteure im Rat jedoch scheinen die gewaltige Herausforderung des Klimawandels leider immer noch nicht erkannt zu haben. Das zumindest legen die ablehnenden Argumente von CDU und FDP zum Thema Klimavorbehalt nahe. Sie titulieren entsprechende Anträge hier mit Klimahysterie und Verbots-Irrsinn. Toll, liebe Kolleginnen und Kollegen, aber damit ist keinem geholfen. Wir müssen das große Rad drehen wie zum Beispiel den massiven Ausbau der regenerativen Energien. Hier sieht die Situation in Oelde so aus, dass wir in 2019 und der nahen Zukunft keinen weiteren Zubau von Windkraft zu verzeichnen haben. Die aktuellen Vergleichszahlen des Landes NRW zeigen für Oelde eine Ausnutzung des Oelder Windkraftpotentials von lediglich 17,4%. Bei der möglichen Ausnutzung der

Solarenergie liegen wir in Oelde bei minimalen 8,2% des Potentials bei Dachanlagen und bei 5,1 % bei Freiflächenanlagen. Diese Bereiche würden dem Klimaschutz den nötigen „Drive“ bringen und unsere Klimabilanz verbessern.

Und was tut die Stadt von sich aus? Neben einigen energiesparenden Maßnahmen, die zwar richtig sind, aber im Rahmen von Sanierungen sowieso fällig wären, plant sie ein Volumen von 30.000 € für Photovoltaikanlagen auf den eigenen Dächern ein. Das sind mickerige 0,25 % des für 2020 veranschlagten Investitionsvolumens im Hochbau!!!

Auch die massive Änderung des Mobilitätsverhaltens durch eine wirkliche Attraktivierung des ÖPNV und durch ein klares Ziel, den städtischen Radverkehr von heute 24% auf 40% zu bringen, würde CO2 Emissionen senken. Der Umstieg vom Auto auf den ÖPNV wird allerdings nur gelingen, wenn wir diesen attraktiv und sozial ausgewogen gestalten. Das muss jetzt vorangetrieben werden! Verehrte CDU – beim Thema eines kostenlosen ÖPNV machen Sie eine Riesenwelle und kneifen, wenn es darum geht, dieser auch Taten folgen zu lassen. Unseren Antrag, Geld einzustellen, damit es wirklich nach vorne geht, lehnen Sie ab. Unsere Bürger*innen haben nun zwar kleine Bus-Aktionen zum HET und FET, stehen sich das ganze Jahr aber immer noch am Bahnhof die Beine in den Bauch und kommen nicht vernünftig in die Ortsteile.

Stattdessen steht für Sie, aber leider auch für die anderen Fraktionen und die Verwaltung, der teure Bau von Parkplätzen und die Förderung des Autoverkehrs immer noch ganz oben auf der Agenda. Zum Glück haben wir in Oelde mittlerweile eine immer stärker werdende „Fahrradfahrer-Gemeinde“, die ein starkes Interesse an einer lebenswerten Stadt mit guter Radverkehrsinfrastruktur hat. Wir hoffen, dass das Mobilitätsteilkonzept hier zügig seine Wirkung entfaltet und haben es zusammen mit FWG und SPD finanziell auch noch ein wenig aufstocken können.

Ihre Aktivitäten in Sachen Klimaschutz erschöpfen sich dagegen in Baumpflanzanträgen die keine signifikante Wirkung entfalten: Der CDU Antrag „Fälle 1 Baum und pflanze 2“ heißt konkret, dass wir bei dem Haushaltsansatz von 30.000€ immerhin 50 Bäume fällen können – die Nachpflanzung natürlich auf freiwilliger Basis. Liebe CDU Kollegen: Merkt ihr selber denn nicht, dass das nichts bringt?

Nur nochmals zur Erinnerung: Mit Abschaffung der Baumschutzsatzung vor vier Jahren haben Sie der grünen Lunge der Stadt einen Bärendienst erwiesen. Alte Bäume sind leider aus dem Stadtbild verschwunden. Für uns Grüne ist die Neu- und Nachpflanzung, v.a. aber auch der Erhalt der Bäume, wesentlicher Bestandteil einer lebensfreundlichen Stadtplanung und unabdingbar bei der Anpassung des Stadtklimas an die Folgen des Klimawandels.

Deshalb unterstützen wir natürlich sämtliche Anträge, welche die Situation verbessern könnten und freuen uns, dass wir – auch dank SPD und FWG - nun eine zusätzliche Personalstelle haben, welche das Thema grundsätzlich bearbeiten wird.

Als negativ im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sehen wir auch den unkritischen Umgang mit dem hohen Gut Boden. Zum einen sprechen Sie über das Thema Parkplätze in Grünanlagen, z.B. beim Hagengarten in Stromberg und am Rathausbach – die letzte Grünfläche in der Innenstadt. Zum anderen zeigt der Umgang mit der extrem schnellen Planung eines weiteren großen Baugebietes in der Kernstadt, dass hier verantwortungslos mit der Ressource Boden verfahren wird. Warum warten Sie nicht erst die Wohnraumbedarfsanalyse und die Überlegungen hinsichtlich der möglichen Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft ab – und starten dann mit der Konzeptionierung eines zukunftsfähigen Baugebietes??

Schade, dass sich hier keine andere Fraktion im Stadtrat zu einem nachhaltigen Handeln entschlossen gezeigt hat.

Insgesamt müssen wir leider feststellen, dass ein Kompass für zielgerichtete Maßnahmen und eine integrierte Stadtplanung, die dem Klimaschutz einen gleichberechtigten Stellenwert einräumt, fehlt. An dieser Stelle wäre der Klimavorbehalt ein geeignetes Instrument gewesen, in diesen Prozess

einsteigen. Die Ablehnung durch CDU/FDP und FWG im Umweltausschuss können wir nicht nachvollziehen.

(Frau Köß gibt an dieser Stelle ihrer Freude darüber Ausdruck, dass der Klimavorbehalt für Oelde unter TOP 5.1 beschlossen wurde).

Unsere Zielsetzung ist eindeutig die klimaneutrale Kommune. Im Sinne unserer globalen Verantwortung und unserer Verantwortung gegenüber denjenigen, deren Existenzen mit dem Klimawandel gefährdet sind, möchte ich an dieser Stelle an alle Anwesenden appellieren und die Bürger*innen dieser Stadt einladen, an diesem Ziel mitzuarbeiten.

Auch wenn diese Rede aufgrund der Dringlichkeit ausschließlich dem Klimaschutz gewidmet ist, liegt uns der soziale Zusammenhalt unserer Kommune sehr stark am Herzen und wir haben den Antrag der SPD zur Oelder Karte gerne mitgetragen. Für mich bleiben, was dieses wichtige Thema anbelangt, zwei Fragen offen:

Liebe CDU/FDP: Wenn Sie die Einführung der Oelder Karte, die Familien mit geringen Einkommen zu Gute kommt, ablehnen, weil Sie mehr Kosten verursacht und Erträge mindert, würde ich doch gerne wissen, warum Sie z.B. auf mögliche Erträge durch eine stärkere Überwachung des ruhenden Verkehrs verzichten?

Und zum guten Schluss: Wenn der Skater- oder Bikerpark für die Jugendlichen für Sie ein Luxusprojekt darstellt, als was bezeichnen Sie dann einen doppelt so teuren Parkplatz auf der letzten Grünfläche unserer Innenstadt?

Dem Haushaltsentwurf 2020 fehlt auch diesmal wieder die Fokussierung v.a. in Richtung eines nachhaltig angegangenen Klimaschutzes. Finanziell gesehen bietet er jedoch die Arbeitsgrundlage für viele, zweifelsohne wichtige, Projekte für unsere Stadt, weshalb Bündnis 90/Die Grünen dem aktuellen Entwurf zustimmen.

Mein herzlicher Dank geht an dieser Stelle an die Damen und Herren der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit im letzten Jahr und für die viele Arbeit, die sie in diesem Jahr damit hatten, uns möglichst effiziente Haushaltsberatungen zu ermöglichen.
Vielen Dank!“

Haushaltsrede des Vorsitzenden der FDP-Fraktion Herr Markus Westbrook:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverwaltung,
liebe Ratsmitglieder,
sehr geehrte Pressevertreter,
verehrte Zu-schauer und Zu-hörer,

wir haben in den vier Haushaltsreden gerade viele Rückblicke auf das Jahr 2019 gehört, hier und da Parteienschele und gelegentlich auch mal etwas zum Haushaltsplan für nächstes Jahr.

Ich möchte mich heute kurzfassen und größtenteils nur auf den Haushalt eingehen. Zum Ende meiner Rede gestatte ich mir dann auch etwas Besonderes.

Uns Freien Demokraten hat der Haushaltsentwurf der Verwaltung in diesem Jahr nicht gefallen. Die offensichtlichen Kennziffern von 5,5 Millionen Euro Defizit und eine mögliche Kreditneuaufnahme von maximal 28 Millionen Euro sind für uns nicht einfach zu entscheiden.

Deshalb ist es für uns wichtig, ob dieser Haushaltsplan trotzdem generationengerecht ist. Eine mögliche beinahe Schuldenverdopplung von 30 Millionen auf 58 Millionen Euro nur für ein heutiges schönes Leben auf Kosten der Kinder, die in einigen Jahrzehnten die Kredite dafür abbezahlen sollen, ist mit uns nicht zu machen!

Jetzt wird es etwas komplizierter, und bitte, hören Sie dessen ungeachtet weiter zu. (Ich frag das nachher ab!)

Im Folgenden prüfen wir, ob die Investitionen, die geplant sind, nachhaltig sind. Für die Haushaltsbilanz ist das egal, denn ein Verzicht auf einen Neubau hat überhaupt keine Auswirkung auf den kommenden Haushalt. Wenn wir mit Liquidität, also mit Geld, einen Neubau errichten, dann tauschen wir in der Bilanz nur die Stelle, wo dieser Wert geführt wird. Also weniger Geld, mehr Immobilienwert. Das ändert an dem Defizit im Jahr der Maßnahme überhaupt nichts. (Fußnote für die, die noch aufpassen: In den Folgejahren wird es dadurch Abschreibungen und Zinszahlungen geben.)

Worauf haben die Investitionen dann überhaupt eine große Auswirkung in Zeiten knapper Einnahmen? Auf die Kreditaufnahme! Und darum wird es hier gehen. Prüfen wir also die größten Investitionen auf Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit:

Über 7,6 Millionen Euro werden in die Schulen investiert. Dass es nachhaltig ist, das Ziel der weltbesten Bildung weiter zu verfolgen, ist hoffentlich unstrittig. Eine gute Schullandschaft in Oelde ist Grundvoraussetzung für eine gute Zukunft unserer Kinder!

Knapp 7,3 Millionen Euro werden wir in die notwendige Erneuerung und Erhaltung unserer Kanalisation und unserer Kläranlage stecken. Auch das werten wir als nachhaltig. Eine überschwemmte und stinkende Stadt kann ja auch niemand ernsthaft wollen.

Mit über 4 Millionen Euro fördern wir den Sport in Oelde. Insbesondere Kinder und Jugendliche profitieren von der guten Vereins- und Infrastruktur unserer Stadt.

Über 6 Millionen Euro sind für den Grundstücksankauf vorgesehen, mit dem wir das Gewerbegebiet A2 ausbauen werden und in jedem Stadtteil (also übersetzt für Bürgermeisterkandidaten: in der Kernstadt, in Stromberg, in Lette und in Sünninghausen) ein neues Wohnbaugebiet ausweisen werden. Dort haben insbesondere junge Familien die Möglichkeit, Grundbesitz zu erwerben. Zudem wird es in jedem Wohnbaugebiet auch Mehrfamilienhäuser geben, um die Mietsituation in unserer Stadt zu entlasten. Ist das generationengerecht? Die einen sagen so, die Grünen sagen so. Spielt hierbei jedoch keine große Rolle, denn es handelt sich genau genommen nur um einen durchlaufenden Posten. Durch die Grundstücksankäufe werden die Grundstücksverkäufe in den folgenden Jahren erst möglich. Ein durchlaufender Posten wird das Ganze genau genommen jedoch nur, wenn mit den Grundstückserträgen dann auch wieder Schulden getilgt werden. Das lässt sich aus haushaltsrechtlichen Gründen für die Folgejahre leider nicht festschreiben. Um das ein Stück weit verbindlicher zu gestalten, hat die FDP eine entsprechende Absichtserklärung zur Abstimmung gestellt und im Finanzausschuss haben alle Fraktionen zugestimmt, außer der FWG.

So, jetzt haben wir schon die Hauptinvestitionen im Haushaltsentwurf durchgesprochen und ich hoffe, Sie konnten sich auch davon überzeugen, dass hier kein Denkmal für den im Herbst scheidenden Bürgermeister gesetzt werden soll, sondern dass die von uns zu beschließenden Investitionen nachhaltig und wohlüberlegt sind. Die Freien Demokraten werden deshalb dem Haushalt 2020 zustimmen.

Zum Schluss meiner Rede möchte ich Sie mit einem Zitat überraschen, das nicht von einem Freidemokraten stammt, sondern eher im Gegenteil:

„Wenn aus einer moralischen Grundhaltung ein allgegenwärtiges Moralisieren wird, wenn Menschen die eigene Moral zum Maßstab für alles machen und jede andere Moral verdammen, wenn also aus Moral Überheblichkeit, Hochmut, Arroganz und Abwertung wird, dann ist es Zeit für eine Antithese. Sie lautet: Erst die Fakten, dann die Moral.“

Dieses bemerkenswerte Zitat stammt vom Oberbürgermeister der Stadt Tübingen. Herr Boris Palmer ist Mitglied von Bündnis 90 – Die Grünen und das Zitat ist seinem Buch entnommen.

Und ich möchte unseren Bündnisgrünen hier im Stadtrat noch ein Zitat des ersten Nachkriegs-Vorsitzenden der SPD, Kurt Schumacher, mit auf den Weg geben: "Politik beginnt mit dem Betrachten der Wirklichkeit."

Solange die Menschen in Oelde noch mit dem Auto in die Stadt fahren, brauchen wir auch Parkplätze.

Ich wünsche Ihnen wie jedes Jahr besinnliche Festtage und bitte unterstützen Sie im nächsten Jahr durch zwei richtige Kreuze bei der Kommunalwahl die Oelder FDP im Stadtrat und unsere Kandidatin für das Amt der Bürgermeisterin Karin Rodeheger.

Vielen Dank dafür!"

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die nachfolgende Haushaltssatzung 2020 einschließlich der Anlagen und dem Stellenplan:

Haushaltssatzung

der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	82.728.180,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	88.287.133,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.364.277,00 EUR
---	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.369.598,00 EUR
---	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.912.800,00 EUR
--	------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.049.577,00 EUR
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 28.136.777,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.598.411,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 28.136.777,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 18.099.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.558.953,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6¹

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 474 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 412 v.H. |

§ 7

1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Diese Wertgrenze gilt für Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr.

¹ Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden im Rahmen der „Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze“ festgelegt.

- 2) Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

KU: Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe
 KW: Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

- 3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.
 Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt.

§ 8

- 1) Ein sich aus Mehraufwendungen oder Mindererträgen ergebender höherer Jahresfehlbetrag als geplant, ist erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bzw. b GO NRW, wenn dieser 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- 2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. der gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
- 3) Bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Instandsetzungen gelten gem. § 81 Abs. 3 GO NRW als unerheblich, sofern sie 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht überschreiten.

Hinweis:

Mit der Verabschiedung des Haushalts 2020 werden die rein finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen geschaffen. Eine inhaltliche Beratung wird damit nicht ersetzt oder vorweggenommen.

Diese soll insbesondere für die nachfolgenden Projekte, Maßnahme und politischen Anträge in den benannten Gremien stattfinden:

Planungsstelle	Bezeichnung	Antrag von	Sperrvermerk
01.09.02.5293001	Beratungsleistung	Änderungsliste Verwaltung	Teilansatz in Höhe von 50.000 € gesperrt. Freigabe durch den Ausschuss für Planung und Verkehr vorbehaltlich Ergebnis der Wohnraumbedarfsanalyse.
01.10.01.5215001	Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Änderungsliste Verwaltung	Ansatz ist gesperrt in Höhe eines Teilbetrages von 150.000 € an Gebäudeunterhaltungsaufwand zur Sanierung von Räumlichkeiten an der Lambertus-Schule für

			Raumerweiterung des OGS-Angebotes. Freigabe erst nachdem Fördermittel bewilligt sind oder alternativ förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch den Zuschussgeber für zulässig erklärt wurde.
01.10.01/2068.7851001	Bauliche Erweiterung der OGS an der Von-Ketteler-Schule, Standort Lette	Änderungsliste Verwaltung	Gesamtansatz gesperrt bis auf Planungskosten. Freigabe erst nachdem Fördermittel bewilligt sind oder alternativ förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch den Zuschussgeber für zulässig erklärt wurde.
01.10.01/2069.7851001	Bauliche Erweiterung der OGS an der Albert-Schweitzer-Schule	Änderungsliste Verwaltung	Gesamtansatz gesperrt bis auf Planungskosten. Freigabe erst nachdem Fördermittel bewilligt sind oder alternativ förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch den Zuschussgeber für zulässig erklärt wurde.
04.01.03.5318010	Sprechstunde und Präventionsmaßnahmen von „Frauen helfen Frauen“	Einzelantrag Bündnis 90/Die Grünen	Freigabe des Teilansatzes von 8.000 EUR für den Zuschuss an „Frauen helfen Frauen e. V.“ durch den Sozialausschuss.
05.01.05.5318013	Einführung der Oelde Karte	Einzelantrag SPD	Freigabe des Teilbetrages von 25.000 EUR in 2020 für die Einführung der „Oelde Karte“ (OK) durch den Sozialausschuss.
12.01.01/7066.7852001	Umbau Außenstellplatz für Fahrräder vor der Radstation	Einzelantrag CDU	Freigabe durch den Planungsausschuss.
12.01.01/2040.7853001	Anlage zur Erzeugung Salzsole (Ersatzbeschaffung)	Änderungsliste CDU	Freigabe durch den Finanzausschuss.

Planungsstelle	Bezeichnung	Antrag von	Verweis an
12.01.01.5242002	Ausweisung von Fahrrad-Stellplätze in der Innenstadt	Änderungsliste FWG	Planungsausschuss
13.03.01.5291001	Aufstellung von Laubkörben	Änderungsliste CDU	Umweltausschuss

11. Gesamtabschluss 2018 der Stadt Oelde Vorlage: B 2019/201/4440
--

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Die Stadt Oelde hat zum 31. Dezember jeden Haushaltsjahres gem. § 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) einen Gesamtabschluss aufzustellen. Mit dem Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 legt die Stadt Oelde nunmehr den 9. Gesamtabschluss vor.

In den Gesamtabschluss der Stadt Oelde sind nach den Vorschriften der GO NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW alte Fassung (GemHVO NRW a.F.) folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche einzubeziehen:

Vollkonsolidierte Konzerneinheiten:

- Forum Oelde (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oelde)
- WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH

Assoziierte Aufgabenbereiche:

- Bauverein Oelde GmbH
- Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co.KG (Anmerkung: Die Beteiligung wird von der WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH gehalten.)

Folgende Beteiligungen werden nach den Vorschriften der GO NRW bzw. der GemHVO NRW a.F. mangels Wesentlichkeit bzw. mangels Einfluss zu fortgeführten Anschaffungskosten in den Gesamtabschluss der Stadt Oelde einbezogen und gehören somit nicht zum Konsolidierungskreis:

- AUREA Das A2-Wirtschaftszentrum GmbH
- Kruntünger Entsorgung GmbH
- Wasserversorgung Beckum GmbH
- Radio Warendorf Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
- RWE AG
- VKA Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH
- Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück Verwaltungs-GmbH

Der Gesamtabschluss besteht aus:

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Ihm sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der Beteiligungsbericht wird dem Rat zudem im Rahmen des Gesamtabschlusses gem. § 117 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis gebracht.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 wurde vom Stadtkämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt.

Er wird in der Ratssitzung am 16.12.2019 als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Die Vorstellung des geprüften Gesamtabschlusses 2018 erfolgt am 16.01.2020 in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 zur Kenntnis und leitet ihn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

12. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Oelde Vorlage: B 2019/320/4375

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen in den Sitzungen des Hauptausschusses und des Rates am 04.11.2019.

Die Gemeinden sind gem. § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und diese spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Mit der ersten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Oelde wurde das Büro antwortING beauftragt, das Ergebnis liegt nunmehr vor. Der zur Beschlussfassung vorgelegte Brandschutzbedarfsplan hält zum einen die örtlichen Verhältnisse hinsichtlich ihrer feuerwehrtechnischen Bedeutung fest und stellt ihnen eine Gefahrenabwehrplanung gegenüber, mit der die geforderte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erhalten und erreicht werden kann. Dabei trifft der Bedarfsplan wesentliche Aussagen zu den Themenfeldern Standorte, Personal, Ausrüstung und Löschwasserversorgung.

Der Hauptvorstand der Feuerwehr – bestehend aus der Leitung der Feuerwehr sowie den Löschzugführern und deren Stellvertretern – hat den Plan bereits zur Kenntnis erhalten, darüber beraten und ihm einstimmig zugestimmt.

Herr Käser vom Büro antwortING hat die wesentlichen Inhalte und Erkenntnisse in der Ratssitzung am 04.11.2019 vorgestellt.

Der Rat der Stadt Oelde hat die Entscheidung über die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in seiner Sitzung am 04.11.2019 auf den 16.12.2019 vertagt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Oelde.

13. Beschlusskontrolle 1. Halbjahresbericht 2019 Vorlage: M 2019/011/4451
--

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 beschlossen die Beschlusskontrolle bezüglich der Entscheidungen bzw. Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse einzuführen.

Die in der Anlage aufgeführte Aufstellung umfasst alle für die Beschlusskontrolle relevanten öffentlichen Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse im 1. Halbjahr 2019.

Frau Köß bedankt sich bei der Verwaltung für die Zusammenstellung der Beschlusskontrolle. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe die Einführung einer Beschlusskontrolle im Jahr 2017 beantragt und hält die Aufstellung für ein gutes und geeignetes Instrument für effiziente Projektberatungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Aufstellung über die Beschlusskontrolle 1. Halbjahresbericht 2019 zur Kenntnis.

14. Maßnahmenfreigaben

Maßnahmenfreigaben liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

**15. Bebauungsplan Nr. 142 "Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft" der Stadt Oelde
A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung
B) Aufstellungsbeschluss
C) Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: B 2019/610/4401**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 21.11.2019.

Die REID GmbH & Co. Generationenpark Lette KG hat mit Schreiben vom 04.10.2019 einen Antrag für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine unbebaute Fläche nordwestlich des Hotels Hartmann überplant werden. Im östlichen Plangebiet ist die Errichtung eines Gebäudes, welches 24 Plätze in ambulanten Wohngemeinschaften, eine Tagespflege mit ca. 10-12 Plätzen, ein Cafe sowie 14 Wohnungen für betreutes Wohnen umfasst, vorgesehen. Im westlichen Plangebiet ist auf Flächen, die nicht im Besitz des Antragstellers sind, die Möglichkeit der Errichtung von Baukörpern für barrierefreies Wohnen planungsrechtlich abzusichern. Eine Garagenanlage, die sich derzeit auf dem Grundstück befindet, wird im Zuge der Realisierung der Neubauten abgerissen.

Bei dem östlichen Baukörper handelt es sich um ein maximal dreigeschossiges Gebäude in V-Form. Im Westen des Plangebietes sind drei Baukörper in ein- bis zweigeschossiger Bauweise für die Wohnnutzung vorgesehen. Die Anbindung der inneren Erschließungsstraße erfolgt über die östlich verlaufende Hauptstraße, Stellplätze sind vorrangig im Nahbereich der Hauptstraße projektiert. Die vorgesehene Verkehrsfläche endet in einem Wendehammer.

Es ist das Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehen. Die Flächen des Bebauungsplanes werden bis auf die Erschließungsstraße als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oelde wird im Wege der Berichtigung angepasst, da dieser Bereich bislang in weiten Teilen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird. Zukünftig soll die Fläche als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Eine gesondertes Änderungsverfahren ist gem. § 13b i.V.m § 13a Abs. 2 nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst folgende Beschlüsse jeweils einstimmig:

A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 04.10.2019 inkl. Lageplan vom 31.10.2019 (siehe Anlage 1) einstimmig zu.

B) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einstimmig, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lette – Pflege- und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde einzuleiten. Es wird das Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB), Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13b BauGB sind erfüllt, da sich die Fläche an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt und die betroffene Grundfläche weniger als 10.000 qm umfasst.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 142 „Lette – Pflege- und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde.

Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gebäudes mit einer Tagespflege (10-12 Plätze), einem Cafe, 24 stationären Plätzen in ambulanten Wohngruppen sowie mit 14 Wohnungen für betreutes Wohnen geschaffen werden. Im westlichen Plangebiet ist die Errichtung von Wohngebäuden vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,63 ha. Der Geltungsbereich liegt westlich der „Hauptstraße“ und südlich des „Lönsweges“ und umfasst folgendes Flurstück teilweise:

Flur 24, Flurstück 22 tlw.

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

C) Beteiligung der Öffentlichkeit

Da in diesem Verfahren auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden kann, soll, um eine ausreichende Information der Anwohner und interessierten Bürger sicher zu stellen, ergänzend zur Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 4 BauGB eine Bürgerversammlung durchgeführt werden.

Die Beschlüsse zu B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<p>16. Bebauungsplan Nr. 144 „Schmale Gasse“ der Stadt Oelde A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung B) Aufstellungsbeschluss C) Beteiligung der Öffentlichkeit Vorlage: B 2019/610/4416/1</p>
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 21.11.2019.

Die Bauverein Oelde GmbH hat mit Schreiben vom 26.08.2019 einen Antrag für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine in weiten Teilen bereits bebaute Fläche nordwestlich des Einmündungsbereiches der Straße „Schmale Gasse“ in die „Bultstraße“ überplant werden. Die vorhandenen Baukörper sollen abgerissen und durch drei Wohnbaukörper mit jeweils 9 Wohneinheiten ersetzt werden. Geplant sind max. dreigeschossige Baukörper mit geneigten Dachflächen. Art und Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an der umliegenden Bebauung. Die Neubauten sollen in Bauabschnitten die Bestandsgebäude ersetzen: Das Gebäude „Schmale Gasse 4/6“ im Nordosten des Plangebietes ist bereits abgebrochen worden und soll zuerst durch einen Neubau ersetzt werden. Die Stellplätze sind im Westen des Plangebietes vorgesehen. Um die erforderliche Anzahl an Stellplätzen sicherzustellen, soll zudem eine kleine, bisher als Garten genutzte Parzelle, welche bisher im Eigentum der Stadt Oelde stand, im Nordosten des Plangebietes als Stellplatzfläche ausgewiesen werden. Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsstraßennetz erfolgt über die östlich verlaufende „Schmale Gasse“.

Der beigefügte Plan zeigt einen ersten Entwurf des Bebauungsplanes. Es ist das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehen. Die Flächen des Bebauungsplanes werden als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde ist nicht erforderlich, da dieser Bereich in weiten Teilen bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Auch die Ausweisung des nördlichen Plangebietes als Gemischte Baufläche ist konform mit dem vorgestellten Vorhaben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 04.10.2019 (siehe Anlage 1) einstimmig zu.

- B) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einstimmig, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Schmale Gasse“ der Stadt Oelde einzuleiten. Es wird das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt sich die Fläche an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt und die betroffene Grundfläche weniger als 20.000 qm umfasst.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 144 „Schmale Gasse“ der Stadt Oelde.

Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Wohngebäuden mit insgesamt 27 Wohnungen entstehen. Die drei neuen Baukörper stellen jeweils einen Ersatzneubau für die vorhandene Wohnbebauung, welche abgerissen werden soll, dar. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,26 ha. Der Geltungsbereich liegt westlich der Straße „Schmale Gasse“ und nördlich der „Bultstraße“ und umfasst folgende Flurstücke:

Flur 7, Flurstücke 161 tlw. und 173.

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

C) Beteiligung der Öffentlichkeit

Da in diesem Verfahren auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden kann, soll, um eine ausreichende Information der Anwohner und interessierten Bürger sicher zu stellen, ergänzend zur Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 4 BauGB eine Bürgerversammlung durchgeführt werden.

Die Beschlüsse zu B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**17. Bebauungsplan Nr. 136 "Warendorfer Straße Nord" der Stadt Oelde
Vorlage: B 2019/610/4432**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 21.11.2019.

Gemäß Antrag des Architekturbüros Heiringhoff vom 12.04.2018 hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 09.07.2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde einzuleiten (B 2018/610/4031). Weiterhin hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 01.07.2019 die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da das Änderungsgebiet der innerstädtischen Entwicklung bzw. der Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen dient und unter der Schwelle von 20.000 qm versiegelter Fläche liegt. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wurde außerdem darauf hingewiesen, dass auch von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der insgesamt rund 16.000 m² große Geltungsbereich liegt südlich der Ostfelder Straße und des Fußweges zwischen Warendorfer Straße und Carl-von-Ossietzky-Straße sowie westlich der Warendorfer Straße.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung des Planungsrechts, um die Errichtung von Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen. Durch die somit ermöglichte Nachverdichtung wird der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB entsprochen, nach der einer Innenentwicklung Vorrang eingeräumt wird, da sie einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ermöglicht. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist eine Bebauung der Flurstücke im direkten Umfeld des auf dem Flurstück 647 befindlichen Gewerbes (WA 3 und WA 4) erst nach Aufgabe der betrieblichen Nutzung „Sägewerk“ zulässig.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Angebotsplanung, die auf Grundlage eines städtebaulichen Konzepts entwickelt wurde. Die vorhandenen Gebäude genießen Bestandsschutz. Da es sich bei dem Bebauungsplan um die Überplanung eines bestehenden Gebäudebestands mit Wohngebäuden sowie eines Gewerbebetriebes handelt, wurden das städtebauliche Konzept sowie der Bebauungsplan in Abstimmung mit den Eigentümern entwickelt.

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 01.07.2019 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 136 – einschließlich Begründung – hat gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 16.07.2019 bis einschließlich dem 16.08.2019 bei der Stadtverwaltung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht. Auch hier bestand die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 16.07.2019 bis einschließlich dem 16.08.2019. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom:
Wasserversorgung Beckum	17.07.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster Warendorf	17.07.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	17.07.2019
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	18.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dez. 33	18.07.2019
Bezirksregierung Münster – Verkehrsdezernat	18.07.2019
PLEdoc GmbH	22.07.2019
Ev. Kirchenamt Gütersloh – Halle – Paderborn	23.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dez. 26	23.07.2019
Amprion GmbH	23.07.2019
Ericsson Services GmbH	24.07.2019
Thyssengas	29.07.2019
IHK Nord Westfalen	30.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dez. 54	31.07.2019
Unitymedia NRW GmbH	08.08.2019
Straßen.NRW	13.08.2019
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	14.08.2019
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	14.08.2019

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 19.07.2019

Folgende Punkte bittet der LWL zu dem bereits aufgenommenen Hinweis hinzuzufügen:

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL- Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Unter Punkt 2 der Hinweise wird folgender Text ergänzt:

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL- Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Der Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Schreiben vom 12.08.2019

Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom erfolgt aus den vorhandenen Netzen der anschließenden Bebauung.

Es wird um Berücksichtigung von ausreichendem Trassenraum gebeten und auf das Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ verwiesen.

Erforderliche Baumaßnahmen in den Verkehrswegen sind möglichst ein Jahr im Vorfeld abzustimmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Umgestaltung der Warendorfer Straße wird die westliche Straßenbaumreihe entfallen. Auf der Westseite wird ein neuer getrennter Geh- und Radweg angelegt. Insofern ist kein Konflikt mit unterirdischen Versorgungsanlagen gegeben.

Die Erschließung der rückwärtigen Bebauung wird nicht durch eine öffentliche Verkehrsfläche, sondern als Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsfläche gesichert. Die vorgesehene Erschließung der rückwärtigen Bebauung durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wurde mit den betroffenen Eigentümern abgesprochen.

3.) Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, Schreiben vom 30.07.2019

Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger, der Versorgungsträger und der Stadt Oelde ausgewiesen.

Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch nicht. In einem zweiten Schritt muss die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.

Die Telekom beantragt daher, den Eigentümern aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:

„Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren (z.B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren. Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nur dann verlegt werden können, wenn die entsprechende Eintragung erfolgt ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Die Telekom bittet sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Netzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Mail-Adresse: PTI-Mstr-Bauleitplanung@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Telekom GmbH wird zu Kenntnis genommen.

Die Eigentümer der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten müssen in Abstimmung mit den Versorgungs- und/oder Leitungsträgern sicherstellen, dass die Versorgungseinrichtungen der Telekom Deutschland GmbH für das Plangebiet so rechtzeitig in den Bereichen der Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung und Anbindung der Grundstücksanschlüsse. Dazu ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch des jeweiligen Eigentümers zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, einzutragen, welche das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien begründet.

Spezielle Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 136 sind dazu nicht zu treffen.

Den Anregungen wird durch die Inkennzeichnung der Eigentümer der o.g. Bestimmungen gefolgt.

4.) Kreis Warendorf, Bauamt, Schreiben vom 15.08.2019

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen:

Im Ergebnis sind in der Artenschutzprüfung verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die im Rahmen der Umsetzung / Genehmigungsplanung zu berücksichtigen sind. Im Bebauungsplan ist dies in den Hinweis zum Artenschutz eingeflossen. Ich rege an, dass hier die Bauzeitenregelung auf die Zeit vom 01.10. – 28/29.2 (oder 01.03.) angepasst wird. Desweiteren ist zu ergänzen, dass die ökologische Baubegleitung bei Sanierung oder Abbruch der Gebäude erforderlich wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Unter Hinweisen zum Artenschutz wird die Bauzeitenregelung entsprechend der Anregung korrigiert. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die ökologische Baubegleitung bei Sanierung oder Abbruch der Gebäude erforderlich wird.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

Gesundheitsamt

Gliederungspunkt 6.1 der Bebauungsplanlegende (und Begründung):

Zwecks eindeutiger Definition und Zuordnung des Begriffs „Lärmpegelbereich“ wird angeregt, hier ergänzend einen Bezug zur DIN 4109 herzustellen, als auch die Tabelle 7 der DIN 4109-1 zur Bestimmung der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile in der Legende aufzunehmen oder zumindest darauf zu verweisen.

Gliederungspunkt 6.2 der Bebauungsplanlegende (und Begründung):

Um die (Nicht-) Zulässigkeit von zum Wohnen gehörenden Nutzungen im Freien in ihrer Art umfassend zu erfassen, wird hier nachfolgende Formulierung angeregt:

In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 3 (...) sind Außenwohnbereiche (z.B. Balkone, Terrassen, Loggien) nur auf der der Warendorfer Straße abgewandten Seite (Westfassade) zulässig.

Gliederungspunkt 6.3 der Bebauungsplanlegende (und Begründung):

Um Fehlinterpretationen der von baulichen Maßnahmen betroffenen Fassaden zu vermeiden, wird angeregt, die Begrifflichkeit „zur Warendorfer Straße ausgerichtete Seiten“ zu präzisieren, z.B. wie folgt: „Fenster von nachts genutzten Räumen (...) sind innerhalb des Plangebietes an den 3 zur Warendorfer Straße ausgerichteten Gebäudeseiten (Nord-, Süd- und Ostfassaden) mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung auszustatten, wenn dort höhere Außengeräuschpegel als $L_m=45$ dB(A) (...) vorliegen.“

Da der nächtliche Außengeräuschpegel $L_m=45$ dB(A) nicht aus dem Bebauungsplan zu entnehmen ist, wird empfohlen, hier eine entsprechende ergänzende Formulierung oder zumindest ein Verweis auf die entsprechende Darstellung im Gutachten aufzunehmen, damit der zukünftige Bauherr die Möglichkeit hat, zu ermitteln, ob und wo sein Bauvorhaben von der Notwendigkeit schallgedämmter Lüftungseinrichtungen betroffen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zu 6.1: In der Begründung zum Bebauungsplan sowie in der Tabelle 25 des Schallgutachtens wird ein Bezug zur Tabelle 7 der DIN 4109 hergestellt. Außerdem wird in den textlichen Festsetzungen der Verweis auf die DIN 4109 ergänzt.

Zu 6.2: Der Formulierungsvorschlag - In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 3 (...) sind Außenwohnbereiche (z.B. Balkone, Terrassen, Loggien) nur auf der der Warendorfer Straße abgewandten Seite (Westfassade) zulässig. – wird in den Textlichen Festsetzungen übernommen.

Zu 6.3: Der Passus „zur Warendorfer Straße ausgerichtete Seiten“ reicht an dieser Stelle aus, da der Hinweis des Bebauungsplans auf die lärmschutztechnischen Anforderungen gegeben ist. Detaillierte Ausführungen finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan und in dem entsprechenden Schallgutachten. Damit der zukünftige Bauherr die Möglichkeit hat, zu ermitteln, ob und wo sein Bauvorhaben von der Notwendigkeit schallgedämmter Lüftungseinrichtungen betroffen ist, wird in den Festsetzungen ein Verweis auf die entsprechende Darstellung im Schallgutachten ergänzt.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 136 "Warendorfer Straße Nord" der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Begründung (Anlage 4) ist Teil dieses Beschlusses.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die Beschlüsse zu

- A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und
- B) Satzungsbeschluss.

- | | |
|-----|---|
| 18. | <p>33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
 A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
 B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.</p> |
|-----|---|

2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2019/610/4408

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 21. November 2019.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 17.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, das Verfahren zur 33. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten. In der genannten Sitzung hat der Rat der Stadt Oelde zudem den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Durch diese 33. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bislang als „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Jugendheim“ dargestellte Fläche südlich der „Ennigerloher Straße“ und westlich der Straße „Paulsburg“ als „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Altenheim“ und „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Kardinal-Von-Galen Altenheimes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 "Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim" der Stadt Oelde geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,8 ha und liegt südlich der „Ennigerloher Straße“ und westlich der Straße „Paulsburg“. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 275 tlw. (Flur 15) und ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1).

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung vom 17.12.2018 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

1.) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18. März 2019 bis einschließlich zum 18. April 2019 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus hat am 28. März 2019 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten hierzu sind aus der nachfolgenden Niederschrift ersichtlich.

Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

1.1) Niederschrift

über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde

Termin: Donnerstag, 28. März 2019
Ort: Großer Ratssaal, Ratsstiege 1, 59302 Oelde
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.45 Uhr

Anwesende: von der Verwaltung:
 Herr Rauch, Fachdienstleiter Planung und Stadtentwicklung
 Herr Brandner, Schriftführer, FD Planung und Stadtentwicklung
 Frau Brede, Schriftführerin, FD Planung und Stadtentwicklung

als Gast:
 Herr Kemper, Pfarrei St. Johannes Oelde, leitender Pfarrer
 Frau Linnemannstöns, DLP Architekten Münster
 Frau Rosenträger Büro Tischmann Loh,
 Frau Schwichtenhövel, Kardinal-von-Galen-Altenheim, Geschäftsführung
 Herr Weber, Caritas ambulante Dienste GmbH, Geschäftsführung

sowie 31 Bürger

Herr Rauch eröffnet die Bürgerversammlung. Er begrüßt die anwesenden Bürger/innen und stellt die o.g. Gäste sowie die Vertreter von der Verwaltung der Stadt Oelde vor.

Einleitend erläutert Frau Schwichtenhövel, dass mehrere Gründe zu der Entscheidung, das Altenheim neu errichten zu wollen, geführt haben. Zukünftig müssten mindestens 80% der Zimmer eines Altenwohnheimes Einzelzimmer sein und über ein separates Bad verfügen - diese Vorgaben seien im bestehenden Gebäude nur schwer umzusetzen. Auch hätten sinkende Kirchensteuereinnahmen zu dem Entschluss geführt, verschiedene Nutzungen (Altenpflege, Sozialstation, Gemeindegemeinschaft) zukünftig in einem Gebäude vereinen zu wollen. Auch der Kindergarten grenze zukünftig direkt an das Altenheim an. Als Geschäftsführerin des Kardinal-von-Galen-Altenheims sei sie froh über den neuen Standort des Altenheims. Der Entscheidung für den nun favorisierten Standort seien langwierige Vorüberlegungen vorausgegangen: Ein zunächst diskutierter alternativer Standort könne die Anforderungen nicht erfüllen. Ein Umbau im Bestand sei, da eine Kernsanierung erforderlich sei, zu aufwendig und zu teuer.

Frau Linnemannstöns stellt in ihrer nachfolgenden Präsentation die Ausgangslage, den neuen Standort, die geplanten Gebäude und die erforderlichen Abrissarbeiten vor. Das Altenheim soll über 104 stationäre Plätze verfügen und zeichne sich durch seine gute, innenstadtnahe Lage aus. Der Baukörper soll eine Dachkonstruktion entsprechend der benachbarten Bebauung erhalten, die Erschließung erfolge von Norden (Ennigerloher Str.) und Osten (Paulsburg). Stellplätze sollen im Bereich der bereits jetzt vorhandenen Stellplätze neu angelegt werden - die Zahl der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze werde übertroffen.

Die Bewohnerzimmer seien im südwestlichen und südöstlichen Baukörper vorgesehen. Der parallel zur Ennigerloher Straße verlaufende Gebäudeteil beherberge die dienenden und andienenden Funktionen (Eingangsbereich, multifunktional nutzbare Versammlungsräume, Küchenbereich etc.). Der zweite, deutlich kleinere Baukörper sei südlich des Altenwohnheims vorgesehen und für die Tagespflege, Caritas ambulante Dienste und das Wohnen vorgesehen. Der Baukörper füge sich in die Umgebungsbebauung ein.

Frau Rosenträger stellt in ihrer anschließenden Präsentation die Bauleitpläne für das Vorhaben vor. Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes befänden sich noch in der frühen Planungsphase. Nach der bis zum 18.04.2019 andauernden ersten Beteiligung finde noch eine zweite Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Das Verfahren ende durch die Fassung des Satzungsbeschlusses und eine anschließende Bekanntmachung. Ein Bebauungsplan existiere für das Plangebiet bisher noch nicht, nun sei die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag) vorgesehen. Planungsziel seien die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau der Pflegeinfrastruktur. Abschließend stellt Frau Rosenträger die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplanes (Baufelder, zulässige Geschosse etc.) vor, auch zu berücksichtigende Fachplanungen (insb. Artenschutz und Denkmalschutz) werden thematisiert. Der Flächennutzungsplan bedürfe entsprechend der neuen Planungen einer Anpassung und soll zukünftig ein „Altenheim“, eine „Sozialstation“ und „Kirche und kirchlichen zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ ermöglichen.

Fragen, Hinweise und Anregungen der Bürger	Antworten von Herrn Kemper, Frau Linnemannstöns, Herrn Rauch, Frau Rosenträger, Frau Schwichtenhövel
Der Prozess der Entscheidungsfindung, dass an dieser Stelle gebaut werden soll, wirkte für die Öffentlichkeit sehr kurz. Es kam das Gefühl auf, sich an dieser Stelle nicht genug einbringen zu können.	
Der bestehende Grünzug wurde in der Vergangenheit katastrophal behandelt und systematisch abgewirtschaftet. Daher kommt die Sorge auf, dass den restlichen Bäumen beispielsweise für Gebäude oder Parkplätze dasselbe Schicksal ereilen könnte. Insbesondere durch den Wegfall von öffentlichen Parkplätzen zugunsten eines Parkplatzes für das Altenheim sollte darauf geachtet werden, den Grünzug zur Deckung des Parkraumbedarfs nicht weiter zu beschneiden. Es sind alle zu ermutigen, den Grünzug zu schützen, da er eine tolle Anbindung an einen Radweg und in die Innenstadt bietet. Im Idealfall sollte alles zusammen in einem Konzept sinnvoll gestaltet werden. Ein gutes Beispiel liefert dazu die Verbindung der Innenstadt mit der Gartenstadt in Rietberg.	Es ist nicht beabsichtigt den Grüngürtel durch dieses Vorhaben zu beeinträchtigen. Im Gegenteil wird die Notwendigkeit gesehen, diesen neu zu beleben und an die Bauentwicklung mit einzubinden. Die Grünfläche soll langfristig für die Bewohner als Erholungsraum nutzbar sein. Auch im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als solches dargestellt, sodass dort aktuell keine Bebauung vorgesehen ist.
Die Gemeinschaftsräume erscheinen zu klein (insbesondere auch die Kapelle).	Die Räumlichkeiten der Pfarrei werden als ausreichen groß angesehen, da die Möglichkeit besteht aus den einzelnen Multifunktionsräumen einen großen Raum mit etwa 85 m ² herzustellen.
Warum werden Gebäude abgerissen, die offensichtlich nicht baufällig sind? Wird eine solche Entscheidung ohne Gedanken über Nachhaltigkeit gemacht?	Der Abriss der Gebäude wurde im Rahmen langer Verhandlungen in den kirchlichen Gremien beschlossen. Es ist keinem leichtgefallen, funktionierende Gebäude abzureißen. Unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklungen in der Kirchengemeinde habe man sich zu dieser Lösung durchgerungen, da darin die besten Zukunftschancen gesehen werden. Das geplante Ensemble bietet einen großen Mehrwert für die Gemeinschaft, Vernetzung und Verbindung der Menschen.
Was wird mit dem alten Kardinal-von-Galen-Altenheim passieren?	Das Gebäude und auch das Grundstück gehören der Gesellschaft Kardinal-von-Galen Heim, Altenwohnheim der Caritas Oelde GmbH, Gesellschafter ist die Kirchengemeinde. Erste Überlegungen gehen in die Richtung, dass auf diesem Grundstück Wohnen für ältere Menschen stattfindet. Die konkrete Ausgestaltung ist aber noch sehr offen.
Für das neue Gebäude sind ausschließlich Einzelzimmer vorgesehen. Welche Erleichterung erhält das Pflegepersonal?	Grundsätzlich wird bereits durch die größeren Bäder eine Erleichterung für das Pflegepersonal stattfinden. Heutige Situationen, bei denen die Pflegekräfte aus Platzgründen in der Dusche stehen müssen, wird es künftig nicht mehr geben.

<p>Wie können die mobilen Bewohner oder auch die Angehörigen künftig die Paulsburg überqueren? Gedanken dazu sind auch schon in der Vergangenheit angeregt worden, da die jetzige Situation für Fußgänger mehr als schwierig ist.</p>	<p>Die Einschätzung, dass die verkehrliche Situation an der Straße „Paulsburg“ schwierig ist, wird geteilt. Gedanken über Querungshilfen haben bereits stattgefunden. Es bestehen erste Überlegungen, die insbesondere mit Straßen.NRW als Straßenbaulastträger abzustimmen sind, was meist einen langwierigen Prozess darstellt. Fest steht, dass die Situation nicht so bleiben kann, wie sie heute ist. Auch die Bushaltestelle wird bereits mitgedacht, da Anpassungen erforderlich werden können. Dies bedarf aber noch der Detailplanung und der Abstimmung mit der Architektin und dem Planungsträger. Das Thema Sicherheit muss bei der gesamten Planung ganz oben stehen.</p>
<p>Wäre in dem Kreuzungsbereich ein Kreisverkehr denkbar?</p>	<p>Auch dieser könnte ins Auge gefasst werden.</p>
<p>Ich stehe der Parkplatzsituation sehr kritisch gegenüber, da insbesondere in Stoßzeiten und an Markttagen bereits heute einige Schwierigkeiten auftreten. Hat man schon an Tiefgaragen gedacht?</p>	<p>Der heutige Parkplatz ist privat, darf aber von der Öffentlichkeit genutzt werden. Die in dieser Planung dargestellten Parkplätze sind im Rahmen der Bauleitplanung notwendig, werden also für das Altenheim, die Caritas und den Kindergarten benötigt. Was weitere Stellplätze angeht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Eine Tiefgarage entfaltet eine hohe Kostenintensität, sodass der Träger sicher mit Eigenmitteln eintreten müsste. Ein zusätzliches Angebot für öffentliche Parkplätze kann in einer solchen Form daher nicht geschaffen werden. Es wird durch die Planung auch kein zusätzlicher Stellplatzbedarf erwartet. Schwierigkeiten an Markttagen und sonstigen Stoßzeiten werden von der Stadt sensibel betrachtet. Es finden bereits Überlegungen statt, ob es andere mögliche Standorte für zusätzliche Stellflächen gibt.</p>
<p>Was kostet ein Pflegeplatz in der geplanten Einrichtung? Wenn jeder ein Einzelzimmer bekommt, dürften die Kosten ja höher ausfallen.</p>	<p>Durch die Vorgaben der Gesetze der Landesregierung dürfen nur Einzelzimmer geplant werden. Hierdurch werden die Kosten sicher ansteigen. Grobe Richtwerte werden Kosten von etwa 20 bis 22 Euro pro Tag sein. Aktuell liegen diese bei 8 Euro pro Tag.</p>
<p>Ist dort auch betreutes Wohnen möglich oder angedacht?</p>	<p>Betreutes Wohnen ist nicht vorgesehen, die Caritas plant allerdings neue Wohnungen und bietet auch heute schon eine Kurzzeitpflege an. Der ambulante Pflegedienst soll an dem Standort weiter betrieben werden, sodass in freifinanzierten Wohnungen jederzeit eine Pflege möglich ist. An der Von-Galen-Straße 5 bestehen Wohnungen für ältere Menschen ohne Pflege als ambulante Einrichtung. Die Menschen, die dort wohnen, können aber im Altenheim essen, wenn sie dies möchten.</p>

Ist es angedacht, dass die KiTa die Küche des Altenheims mit nutzen kann?	Dies ist in Überlegung und wird als möglicher Schritt angesehen. Allerdings muss eine Lösung gefunden werden, die finanzierbar ist. Im Rahmen der Möglichkeiten wäre es sicher denkbar und auch sinnvoll, für Alt und Jung verschiedene Bereiche miteinander zu verknüpfen. Aber auch das Altenheim und die Caritas können miteinander kooperieren, sodass an diesem Standort eine große Gemeinschaft entstehen kann. Die Vision ist, ein Kommunikationszentrum zu etablieren, um allen dort ansässigen Personengruppen eine Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen. Besonders wünschenswert wäre an dieser Stelle ein gemeinsames Mittagessen mit drei Generationen. Angestrebt wird in jedem Fall eine Offenheit zwischen allen Personen, sodass ein harmonisches Miteinander stattfinden kann.
---	--

Mit einem Dank an die anwesenden Bürger schließt Herr Rauch um 19.45 Uhr die Bürgerversammlung.

gez. Peter Rauch
Fachdienstleiter Planung und Stadtentwicklung

gez. Joseph Brandner, gez. Lisa Brede
Schriftführer

Beschluss:

Die Fragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung werden zur Kenntnis genommen. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist von den vorgetragenen Inhalten insgesamt nicht berührt. Diese werden im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt, auf die dort erfolgende Abwägung wird verwiesen.

2.) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 18. März 2019 bis einschließlich zum 18. April 2019. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Bundeseisenbahnvermögen	14.03.2019
PLEdoc GmbH	14.03.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 - Luftverkehr	15.03.2019
Thyssengas	18.03.2019
Wasserversorgung Beckum	18.03.2019
Gemeinde Langenberg	18.03.2019
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	18.03.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.03.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	19.03.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	22.03.2019
Kreis Warendorf	25.03.2019

Stadt Rheda-Wiedenbrück	25.03.2019
Evangelische Kirche von Westfalen	27.03.2019
Ericsson GmbH	28.03.2019
Unitymedia NRW GmbH	01.04.2019
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	01.04.2019
Amprion	02.04.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	03.04.2019
IHK Nord Westfalen	08.04.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 – Flurbereinigung	09.04.2019
Westnetz GmbH	14.04.2019
Stadtwerke Ostmünsterland	15.04.2019
Straßen.NRW, Regionalniederlassung Münsterland	15.04.2019
Deutsche Telekom Technik GmbH	16.04.2019
Handwerkskammer Münster	17.04.2019
Bischöfliches Generalvikariat Münster	18.04.2019

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 20.03.2019

Seitens der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

Beschluss:

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist von der Stellungnahme nicht berührt. Sie wird im Rahmen des konkreten Bebauungsplanverfahrens behandelt, auf die dort erfolgende Abwägung verwiesen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 02.04.2019

Das Planungsgebiet tangiert mit seinem östlichen Bereich eine Fläche von archäologischem Belang. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstand der Alte Pfarrhof, auch „Wedemhove“ genannt, zwischen dem die Stadt gegen Westen verlassenden Weg Richtung Ennigerloh und der sog. „Köttelbeeke“. Die alternative Bezeichnung der von der Kirche in diese Richtung verlaufenden Herrenstraße als „Pastorstraße“ deutet ebenfalls die Hinführung in Richtung des im genannten Bereich gelegenen Pastorates an. Die Entstehung zusammen mit dem Hof Allendorf auf einem älteren bischöflichen Fronhof ist aufgrund eines entsprechenden Quellenbeleges aus dem Jahr 1268 belegt. Weitere historische Angaben zur Geschichte und Entwicklung fehlen, vermutet wird jedoch, dass das Pastorat zumindest zeitweilig von einem Wassergraben umgeben war. Das Planungsgebiet überprägt in diesem Zusammenhang das noch im Urkataster ausgewiesene Pastorat vollständig. Nicht ausgeschlossen, gleichwohl sehr unwahrscheinlich, ist außerdem, dass das Planungsgebiet den westlichen Rand der mittelalterlichen Befestigung Oeldes tangieren könnte.

Auf Basis des historischen Abrisses ist davon auszugehen, dass sich untertägig Befunde und Funde erhalten haben, die mit dem genannten Pastorat in Verbindung stehen. Dieses archäologische Quellenarchiv dürfte dabei mit einiger Sicherheit näheren Aufschluss und neue Erkenntnisse zu Aufbau, Entwicklung, Alter und Vorgängerbebauung im Bereich des Pastorates ergeben. Insofern ist es unabdingbar in dem im Anhang markierten Bereich eine archäologische Dokumentationsmaßnahme zu fordern.

Bei den vorliegenden Unterlagen handelt es sich noch um einen Vorentwurf. Im Falle einer Konkretisierung der Planungen hält die LWL-Archäologie für Westfalen einen Ortstermin mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und auf Basis der Detailplanung mit vorgesehenen Bodeneingriffstiefen vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten für zwingend erforderlich. Im Rahmen dessen kann auch entschieden werden, ob die archäologische Begleitung durch die LWL-Archäologie für Westfalen oder eine Fachfirma erfolgt.

In jedem Fall ist für die Dokumentation eines etwaigen Bodendenkmals ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchung im Rahmen der Baumaßnahme durch den Verursacher zu tragen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht infrage gestellt. Zur umfassenden Information wird die Begründung ergänzt. Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht. Auf die Behandlung der Stellungnahme im Rahmen des konkreten Bebauungsplanverfahrens wird verwiesen.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 05.04.2019

Der Kreis Gütersloh stimmt der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der Stellungnahme/Hinweise der Fachabteilung Soziales grundsätzlich zu. Die Abteilung Soziales hat sich wie folgt geäußert:

Gegen das Vorhaben der Stadt Oelde bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aktuell im Ortsteil Clarholz in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine vollstationäre Einrichtung mit 80 Plätzen entsteht. Da es im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz in dieser Größenordnung keinen Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen gibt, geht der Kreis Gütersloh davon aus, dass auch Pflegebedürftige aus den Nachbarkommunen wie Oelde (Lette), Beelen, Rheda-Wiedenbrück (Rheda) die entstehende Einrichtung der Lindhorst Gruppe in Anspruch nehmen werden.

Beschluss:

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist von der Stellungnahme nicht berührt. Sie wird im Rahmen des konkreten Bebauungsplanverfahrens behandelt, auf die dort erfolgende Abwägung verwiesen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

B) Entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 01.07.2019 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

1.) Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.08.2019 bis einschließlich zum 30.09.2019 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

2.) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur Entwurfsöffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Bundeseisenbahnvermögen	29.08.2019
Wasserversorgung Beckum	29.08.2019
Amprion	30.08.2019
PLEdoc GmbH	30.08.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	02.09.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.09.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 - Luftverkehr	05.09.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	06.09.2019
Ericsson GmbH	10.09.2019
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	10.09.2019
Stadtwerke Ostmünsterland	12.09.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 – Flurbereinigung	13.09.2019
Handwerkskammer Münster	16.09.2019
Evangelische Kirche von Westfalen	16.09.2019
Deutsche Telekom Technik GmbH	23.09.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	25.09.2019
IHK Nord Westfalen	26.09.2019
Unitymedia NRW GmbH	30.09.2019
Kreis Warendorf	30.09.2019

Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben.

2.1) Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 11.09.2019

Der Kreis Gütersloh stimmt der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der Stellungnahme/Hinweise der Fachabteilung Soziales grundsätzlich zu. Die Abteilung Soziales hat sich wie folgt geäußert:

Gegen den Ersatzneubau des Kardinal-von-Galen Altenheims in Oelde bestehen keine Bedenken. Darüber hinaus wird jedoch darauf hingewiesen, dass aktuell im Ortsteil Clarholz in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine vollstationäre Einrichtung mit 80 Plätzen entsteht. Da es im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz in dieser Größenordnung keinen Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen gibt, geht der Kreis Gütersloh davon aus, dass auch Pflegebedürftige aus den Nachbarkommunen wie Oelde (Lette), Beelen, Rheda-Wiedenbrück (Rheda) die entstehende Einrichtung der Lindhorst Gruppe in Anspruch nehmen werden.

Beschluss:

Auf die in Clarholz entstehende Altenhilfeeinrichtung wurde bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist von der Stellungnahme weiterhin nicht berührt. Sie wird im Rahmen des konkreten Bebauungsplanverfahrens behandelt, auf die dort erfolgende Abwägung verwiesen.

2.2) Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 24.09.2019

Die Caritas Oelde GmbH plant einen Ersatzneubau in räumlicher Nähe zum bestehenden Kardinal-von-Galen Altenheim, welches sich zurzeit südwestlich an der „von-Galen-Straße“ befindet, plant. Laut dem Bebauungsplan werden die Gebäude des „Paulusheims“ und der Caritas-Station an der Ennigerloher Straße abgerissen und rückwärtig auf dem Grundstück, benachbart zum vorhanden Kindergarten, ein Neubau errichtet. Der überplante Bereich mit einer Größe von 0,8 ha grenzt im Norden und Osten unmittelbar an die Ennigerloher Straße und die Straße Paulsburg an. Der vorgenannte Streckenabschnitt der L 792 (Abschnitt 8, Station 2,210 bis Station 2,415) liegt im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt und weist laut Straßenverkehrszählung eine Verkehrsbelastung von DTV= 4.492 Kfz/Tag, SV = 111 Kfz/Tag auf.

Gemäß Bebauungsplan ist die Anfahrt für Lieferverkehre, Entsorgung und Krankenwagen von Norden über eine veränderte Anbindung an die Landesstraße 792 Ennigerloher Straße geplant. Durch die Aufteilung in eine Ein- und eine Ausfahrt soll eine Durchfahrt ohne Wenden sichergestellt werden. Der zentrale Eingang ist ebenfalls über eine Anbindung an die Ennigerloher Straße vorgesehen. Laut Begründung zum Bebauungsplan werden gegenüber der heutigen Situation nur sehr geringe Neuverkehre durch das Bauvorhaben verursacht.

Die vorhandenen 30 Stellplätze bleiben weitgehendstes in ihrer Lage erhalten und werden geringfügig erweitert. Die gemeinschaftliche Nutzung durch die bestehenden und geplanten Einrichtungen, inklusive des angrenzenden Kindergartens, wird weiter angestrebt. Die Erschließung der Stellplatzanlage erfolgt, wie bisher, über die Landesstraße 792 Paulsburg.

Hinsichtlich der besseren Erschließung des geplanten Altenheims für den Fuß- und Radverkehr wird seitens der Stadt Oelde derzeit der Standort für die Anlage einer geeigneten Überquerungshilfe im Zuge der Landesstraße geprüft. Hierzu hat es bereits erste Gespräche mit Straßen.NRW gegeben.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden:

1. Aus hiesiger Sicht ist im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung die Anlage einer barrierefrei gestalteten Überquerungshilfe im Zuge der Landesstraße notwendig, um den zukünftigen Bewohnern und Besuchern des geplanten Altenheims eine gesicherte Überquerung der Landesstraße zu ermöglichen.
2. Da bei der Erschließung die verkehrliche Gesamtsituation zu betrachten ist, muss bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine umfassende Verkehrsplanung entwickelt werden, um ebenfalls die Belange der nichtmotorisierten Verkehre hinreichend zu berücksichtigen.
3. Bei der weiteren Verkehrsplanung sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sowie der Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ zu beachten.

4. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im neu geplanten Zu- und Abfahrtsbereich die Sichtfelder gemäß RAST 06 sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen. Dabei ist das Sichtfeld von jeder sichtbehinderten Bebauung, wie Bepflanzung, ruhenden Verkehr oder anderweitiger Benutzung dauernd freizuhalten.
5. Da bisher keine genauen Erkenntnisse zur schalltechnischen Immissionsbelastung und zur Einhaltung der Orientierungswerte vorliegen, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplans in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.
6. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Oelde zur ordnungsgemäßen Erschließung der Bebauungsplanfläche. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme inklusive der geplanten Überquerungshilfe sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen und Wegegesetz NRW von der Stadt Oelde zu tragen.
7. Über die Baudurchführung und die Kostentragung der Baumaßnahme ist rechtzeitig eine Vereinbarung auf der Grundlage einer einvernehmlich abgestimmten Ausführungsplanung zwischen der Stadt Oelde und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen.

Beschluss:

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist von der Stellungnahme nicht berührt. Sie wird im Rahmen des konkreten Bebauungsplanverfahrens behandelt, auf die dort erfolgende Abwägung verwiesen.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 3 und 4) ist Teil dieses Beschlusses.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Der Rat der Stadt Oelde fasst die Beschlüsse zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde zu

- A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- C) Feststellungsbeschluss

jeweils einstimmig bei einer Enthaltung.

- 19. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139 "Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim" der Stadt Oelde**
- A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**
- B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
- C) Durchführungsvertrag**
- D) Satzungsbeschluss**
- Vorlage: B 2019/610/4396**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 21.11.2019.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 17.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde einzuleiten. In der genannten Sitzung hat der Rat der Stadt Oelde zudem den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen als „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Altenwohnheims einschließlich der hierfür notwendigen Infrastruktur geschaffen werden. Geplant ist ein maximal dreigeschossiges Gebäude in U-Form. Zwei Gebäude, die sich derzeit auf dem Grundstück befinden (Paulusheim und ein Gebäude, in dem die Caritas untergebracht ist), werden im Zuge der Realisierung des Neubaus abgerissen. Das unter Denkmalschutz stehende alte Pastoratsgebäude an der Ecke „Ennigerloher Straße/Paulsburg“ bleibt erhalten. Ebenfalls bleibt der außerhalb des vorgesehenen Planbereichs liegende Kindergarten bestehen.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,8 ha und liegt südlich der „Ennigerloher Straße“ und westlich der Straße „Paulsburg“. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 275 tlw. (Flur 15) und ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1).

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung vom 17.12.2018 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

1.) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 139 - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18. März 2019 bis einschließlich zum 18. April 2019 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus hat am 28. März 2019 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten hierzu sind aus der nachfolgenden Niederschrift ersichtlich.

Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

1.1) Niederschrift

über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde

Termin: Donnerstag, 28. März 2019
Ort: Großer Ratssaal, Ratsstiege 1, 59302 Oelde
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.45 Uhr

Anwesende: von der Verwaltung:
 Herr Rauch, Fachdienstleiter Planung und Stadtentwicklung
 Herr Brandner, Schriftführer, FD Planung und Stadtentwicklung
 Frau Brede, Schriftführerin, FD Planung und Stadtentwicklung

als Gast:
 Herr Kemper, Pfarrei St. Johannes Oelde, leitender Pfarrer
 Frau Linnemannstöns, DLP Architekten Münster
 Frau Rosenträger Büro Tischmann Loh,
 Frau Schwichtenhövel, Kardinal-von-Galen-Altenheim, Geschäftsführung
 Herr Weber, Caritas ambulante Dienste GmbH, Geschäftsführung

sowie 31 Bürger

Herr Rauch eröffnet die Bürgerversammlung. Er begrüßt die anwesenden Bürger/innen und stellt die o.g. Gäste sowie die Vertreter von der Verwaltung der Stadt Oelde vor.

Einleitend erläutert Frau Schwichtenhövel, dass mehrere Gründe zu der Entscheidung, das Altenheim neu errichten zu wollen, geführt haben. Zukünftig müssten mindestens 80% der Zimmer eines Altenwohnheimes Einzelzimmer sein und über ein separates Bad verfügen - diese Vorgaben seien im bestehenden Gebäude nur schwer umzusetzen. Auch hätten sinkende Kirchensteuereinnahmen zu dem Entschluss geführt, verschiedene Nutzungen (Altenpflege, Sozialstation, Gemeindegarten) zukünftig in einem Gebäude vereinen zu wollen. Auch der Kindergarten grenze zukünftig direkt an das Altenheim an. Als Geschäftsführerin des Kardinal-von-Galen-Altenheims sei sie froh über den neuen Standort des Altenheims. Der Entscheidung für den nun favorisierten Standort seien langwierige Vorüberlegungen vorausgegangen: Ein zunächst diskutierter alternativer Standort könne die Anforderungen nicht erfüllen. Ein Umbau im Bestand sei, da eine Kernsanierung erforderlich sei, zu aufwendig und zu teuer.

Frau Linnemannstöns stellt in ihrer nachfolgenden Präsentation die Ausgangslage, den neuen Standort, die geplanten Gebäude und die erforderlichen Abrissarbeiten vor. Das Altenheim soll über 104 stationäre Plätze verfügen und zeichne sich durch seine gute, innenstadtnahe Lage aus. Der Baukörper soll eine Dachkonstruktion entsprechend der benachbarten Bebauung erhalten, die Erschließung erfolge von Norden (Ennigerloher Str.) und Osten (Paulsburg). Stellplätze sollen im Bereich der bereits jetzt vorhandenen Stellplätze neu angelegt werden - die Zahl der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze werde übertroffen.

Die Bewohnerzimmer seien im südwestlichen und südöstlichen Baukörper vorgesehen. Der parallel zur Ennigerloher Straße verlaufende Gebäudeteil beherberge die dienenden und andienenden Funktionen (Eingangsbereich, multifunktional nutzbare Versammlungsräume, Küchenbereich etc.). Der zweite, deutlich kleinere Baukörper sei südlich des Altenwohnheims vorgesehen und für die Tagespflege, Caritas ambulante Dienste und das Wohnen vorgesehen. Der Baukörper füge sich in die Umgebungsbebauung ein.

Frau Rosenträger stellt in ihrer anschließenden Präsentation die Bauleitpläne für das Vorhaben vor. Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes befänden sich noch in der frühen Planungsphase. Nach der bis zum 18.04.2019 andauernden ersten Beteiligung finde noch eine zweite Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Das Verfahren ende durch die Fassung des Satzungsbeschlusses und eine anschließende Bekanntmachung. Ein Bebauungsplan existiere für das Plangebiet bisher noch nicht, nun sei die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag) vorgesehen. Planungsziel seien die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau der Pflegeinfrastruktur. Abschließend stellt Frau Rosenträger die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplanes (Baufelder, zulässige Geschosse etc.) vor, auch zu berücksichtigende Fachplanungen (insb. Artenschutz und Denkmalschutz) werden thematisiert. Der Flächennutzungsplan bedürfe entsprechend der neuen Planungen einer Anpassung und soll

zukünftig ein „Altenheim“, eine „Sozialstation“ und „Kirche und kirchlichen zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ ermöglichen.

Fragen, Hinweise und Anregungen der Bürger	Antworten von Herrn Kemper, Frau Linnemannstöns, Herrn Rauch, Frau Rosenträger, Frau Schwichtenhövel
Der Prozess der Entscheidungsfindung, dass an dieser Stelle gebaut werden soll, wirkte für die Öffentlichkeit sehr kurz. Es kam das Gefühl auf, sich an dieser Stelle nicht genug einbringen zu können.	
Der bestehende Grünzug wurde in der Vergangenheit katastrophal behandelt und systematisch abgewirtschaftet. Daher kommt die Sorge auf, dass den restlichen Bäumen beispielsweise für Gebäude oder Parkplätze dasselbe Schicksal ereilen könnte. Insbesondere durch den Wegfall von öffentlichen Parkplätzen zugunsten eines Parkplatzes für das Altenheim sollte darauf geachtet werden, den Grünzug zur Deckung des Parkraumbedarfs nicht weiter zu beschneiden. Es sind alle zu ermutigen, den Grünzug zu schützen, da er eine tolle Anbindung an einen Radweg und in die Innenstadt bietet. Im Idealfall sollte alles zusammen in einem Konzept sinnvoll gestaltet werden. Ein gutes Beispiel liefert dazu die Verbindung der Innenstadt mit der Gartenstadt in Rietberg.	Es ist nicht beabsichtigt den Grüngürtel durch dieses Vorhaben zu beeinträchtigen. Im Gegenteil wird die Notwendigkeit gesehen, diesen neu zu beleben und an die Bauentwicklung mit einzubinden. Die Grünfläche soll langfristig für die Bewohner als Erholungsraum nutzbar sein. Auch im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als solches dargestellt, sodass dort aktuell keine Bebauung vorgesehen ist.
Die Gemeinschaftsräume erscheinen zu klein (insbesondere auch die Kapelle).	Die Räumlichkeiten der Pfarrei werden als ausreichen groß angesehen, da die Möglichkeit besteht aus den einzelnen Multifunktionsräumen einen großen Raum mit etwa 85 m ² herzustellen.
Warum werden Gebäude abgerissen, die offensichtlich nicht baufällig sind? Wird eine solche Entscheidung ohne Gedanken über Nachhaltigkeit gemacht?	Der Abriss der Gebäude wurde im Rahmen langer Verhandlungen in den kirchlichen Gremien beschlossen. Es ist keinem leichtgefallen, funktionierende Gebäude abzureißen. Unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklungen in der Kirchengemeinde habe man sich zu dieser Lösung durchgerungen, da darin die besten Zukunftschancen gesehen werden. Das geplante Ensemble bietet einen großen Mehrwert für die Gemeinschaft, Vernetzung und Verbindung der Menschen.
Was wird mit dem alten Kardinal-von-Galen-Altenheim passieren?	Das Gebäude und auch das Grundstück gehören der Gesellschaft Kardinal-von-Galen Heim, Altenwohnheim der Caritas Oelde GmbH, Gesellschafter ist die Kirchengemeinde. Erste Überlegungen gehen in die Richtung, dass auf diesem Grundstück Wohnen für ältere Menschen stattfindet. Die konkrete Ausgestaltung ist aber noch sehr offen.
Für das neue Gebäude sind ausschließlich Einzelzimmer vorgesehen. Welche Erleichterung erhält das Pflegepersonal?	Grundsätzlich wird bereits durch die größeren Bäder eine Erleichterung für das Pflegepersonal stattfinden. Heutige Situationen, bei denen die Pflegekräfte aus Platzgründen in der Dusche stehen müssen, wird es künftig nicht mehr geben.

<p>Wie können die mobilen Bewohner oder auch die Angehörigen künftig die Paulsburg überqueren? Gedanken dazu sind auch schon in der Vergangenheit angeregt worden, da die jetzige Situation für Fußgänger mehr als schwierig ist.</p>	<p>Die Einschätzung, dass die verkehrliche Situation an der Straße „Paulsburg“ schwierig ist, wird geteilt. Gedanken über Querungshilfen haben bereits stattgefunden. Es bestehen erste Überlegungen, die insbesondere mit Straßen.NRW als Straßenbaulastträger abzustimmen sind, was meist einen langwierigen Prozess darstellt. Fest steht, dass die Situation nicht so bleiben kann, wie sie heute ist. Auch die Bushaltestelle wird bereits mitgedacht, da Anpassungen erforderlich werden können. Dies bedarf aber noch der Detailplanung und der Abstimmung mit der Architektin und dem Planungsträger. Das Thema Sicherheit muss bei der gesamten Planung ganz oben stehen.</p>
<p>Wäre in dem Kreuzungsbereich ein Kreisverkehr denkbar?</p>	<p>Auch dieser könnte ins Auge gefasst werden.</p>
<p>Ich stehe der Parkplatzsituation sehr kritisch gegenüber, da insbesondere in Stoßzeiten und an Markttagen bereits heute einige Schwierigkeiten auftreten. Hat man schon an Tiefgaragen gedacht?</p>	<p>Der heutige Parkplatz ist privat, darf aber von der Öffentlichkeit genutzt werden. Die in dieser Planung dargestellten Parkplätze sind im Rahmen der Bauleitplanung notwendig, werden also für das Altenheim, die Caritas und den Kindergarten benötigt. Was weitere Stellplätze angeht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Eine Tiefgarage entfaltet eine hohe Kostenintensität, sodass der Träger sicher mit Eigenmitteln eintreten müsste. Ein zusätzliches Angebot für öffentliche Parkplätze kann in einer solchen Form daher nicht geschaffen werden. Es wird durch die Planung auch kein zusätzlicher Stellplatzbedarf erwartet. Schwierigkeiten an Markttagen und sonstigen Stoßzeiten werden von der Stadt sensibel betrachtet. Es finden bereits Überlegungen statt, ob es andere mögliche Standorte für zusätzliche Stellflächen gibt.</p>
<p>Was kostet ein Pflegeplatz in der geplanten Einrichtung? Wenn jeder ein Einzelzimmer bekommt, dürften die Kosten ja höher ausfallen.</p>	<p>Durch die Vorgaben der Gesetze der Landesregierung dürfen nur Einzelzimmer geplant werden. Hierdurch werden die Kosten sicher ansteigen. Grobe Richtwerte werden Kosten von etwa 20 bis 22 Euro pro Tag sein. Aktuell liegen diese bei 8 Euro pro Tag.</p>
<p>Ist dort auch betreutes Wohnen möglich oder angedacht?</p>	<p>Betreutes Wohnen ist nicht vorgesehen, die Caritas plant allerdings neue Wohnungen und bietet auch heute schon eine Kurzzeitpflege an. Der ambulante Pflegedienst soll an dem Standort weiter betrieben werden, sodass in freifinanzierten Wohnungen jederzeit eine Pflege möglich ist. An der Von-Galen-Straße 5 bestehen Wohnungen für ältere Menschen ohne Pflege als ambulante Einrichtung. Die Menschen, die dort wohnen, können aber im Altenheim essen, wenn sie dies möchten.</p>

Ist es angedacht, dass die KiTa die Küche des Altenheims mit nutzen kann?	Dies ist in Überlegung und wird als möglicher Schritt angesehen. Allerdings muss eine Lösung gefunden werden, die finanzierbar ist. Im Rahmen der Möglichkeiten wäre es sicher denkbar und auch sinnvoll, für Alt und Jung verschiedene Bereiche miteinander zu verknüpfen. Aber auch das Altenheim und die Caritas können miteinander kooperieren, sodass an diesem Standort eine große Gemeinschaft entstehen kann. Die Vision ist, ein Kommunikationszentrum zu etablieren, um allen dort ansässigen Personengruppen eine Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen. Besonders wünschenswert wäre an dieser Stelle ein gemeinsames Mittagessen mit drei Generationen. Angestrebt wird in jedem Fall eine Offenheit zwischen allen Personen, sodass ein harmonisches Miteinander stattfinden kann.
---	--

Mit einem Dank an die anwesenden Bürger schließt Herr Rauch um 19.45 Uhr die Bürgerversammlung.

gez. Peter Rauch
Fachdienstleiter Planung und Stadtentwicklung

gez. Joseph Brandner, gez. Lisa Brede
Schriftführer

Die Fragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung werden zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass die meisten Fragen im Rahmen der Versammlung beantwortet werden konnten. Nachfolgende Fragen/Anregungen aus der Versammlung blieben unbeantwortet bzw. unterliegen noch der Abwägung:

Beschluss:

Die Fragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung werden zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die meisten Fragen im Rahmen der Versammlung bereits beantwortet werden konnten. Die nachfolgenden Fragen/Anregungen aus der Versammlung blieben unbeantwortet bzw. unterliegen noch der Abwägung:

Erhalt des Grünzuges

Eine Ausdehnung der Vorhabenplanung bis in den Grünzug ist nicht vorgesehen. Die Stellplatzanlage wird in südliche Richtung auch nicht über den Bestand hinaus erweitert. Zudem wurde der vom Plangebiet erfasste Gehölzbestand nunmehr entsprechend eingemessen. Auf dieser Grundlage wurden der Geltungsbereich und die südliche Grenze der geplanten Stellplatzanlage im Vergleich zur Vorentwurfsplanung entsprechend zurückgenommen. Der Anregung zum Erhalt der heutigen Ausdehnung des Grünzuges wird insofern entsprochen.

Wegeverbindung in Richtung Innenstadt/Querung Paulsburg

Die Stadt Oelde ist sich der derzeit schwierigen Querung der Straße Paulsburg bewusst. Unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung werden daher Möglichkeiten zur Verbesserung bzw. zur Einrichtung von Querungshilfen geprüft. Handlungsbedarf im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans leitet sich hieraus jedoch nicht ab.

Stellplätze

Im Bereich des Parkstreifens an der Ennigerloher Straße entfallen vorhabenbedingt eine geringe Anzahl an Stellplätzen, da in den zukünftigen Ein- und Ausfahrtbereichen ausreichende Sichtdreiecke berücksichtigt werden müssen.

Die von der Planung erfasste Stellplatzanlage stellt im Bestand eine private Stellplatzanlage für Kindertagesstätte und Besucher des Pfarrhauses dar, eine darüber hinausgehende öffentliche Nutzung wird aber geduldet. Die zunächst geplante Sozialstation mit Tagespflege wird nicht mehr innerhalb des Plangebiets verortet, dadurch kann die bestehende Stellplatzfläche mit 30 Stellplätzen bestehen bleiben. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehene Stellplatzfläche wird darüber hinaus etwas großzügiger gefasst, sodass im Bedarfsfall weitere Stellplätze geschaffen werden können. Eine besondere Problematik im Hinblick auf den vorhabenbedingt unterzubringenden ruhenden Verkehr wird vorliegend nicht gesehen.

Eine Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer Tiefgarage wurde im Vorfeld der Planungen geprüft, ist aber angesichts der erforderlichen Kosten im Rahmen des Vorhabens „Altenwohnheim“ wirtschaftlich nicht darstellbar und wurde angesichts der bereits vorhandenen, hinreichend großen Stellplatzanlage nicht weiterverfolgt.

Angebotsübergreifende Nutzung Kita/Altenheim

Bereits im Rahmen der Veranstaltung wurde eine gemeinsame Nutzung der im Altenheim geplanten Küche angeregt, was grundsätzlich auch seitens der Stadt und der Vorhabenträgerin befürwortet wird. Im Nachgang zur Veranstaltung haben hier weitergehende Überlegungen und Gespräche stattgefunden. Im Ergebnis soll im Rahmen des Vorhabens bei Förderung ein Quartierstreff mit offenen sozialen und generationenübergreifenden Angeboten umgesetzt werden.

Zusammenfassend soll das Planverfahren unter Berücksichtigung der aufgenommenen Punkte fortgesetzt werden.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 18. März 2019 bis einschließlich zum 18. April 2019. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 - Luftverkehr	14.03.2019
Ericsson GmbH	14.03.2019
Bundeseisenbahnvermögen	14.03.2019
PLEdoc GmbH	14.03.2019
Gemeinde Langenberg	18.03.2019
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	18.03.2019
Thyssengas	19.03.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.03.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	19.03.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	22.03.2019
Stadt Rheda-Wiedenbrück	25.03.2019
Evangelische Kirche von Westfalen	28.03.2019
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	01.04.2019
Amprion	02.04.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	03.04.2019
IHK Nord Westfalen	08.04.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 – Flurbereinigung	09.04.2019

Westnetz GmbH	12.04.2019
Stadtwerke Ostmünsterland	15.04.2019
Handwerkskammer Münster	17.04.2019
Bischöfliches Generalvikariat Münster	18.04.2019

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.1) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 18.03.2019

Grundsätzliche Bedenken haben wir nicht. Ein Anschluss an das Leitungsnetz kann kurzfristig erfolgen. Das Trinkwasserleitungsnetz kann zudem für die Löschwasserbereitstellung genutzt werden. An einem Tag mit mittleren Verbrauch können bis zu 96 m³/h über die ortsüblichen Unterflurhydranten entnommen werden für den Grundschatz nach DVGW Regelwerk W 405, ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko. Die Angabe bezieht sich auf die aktuellen Netzbelastung und den Löschwassermengenplan aus 2013. Brandschutzanlagen wie Sprinkleranlagen innerhalb des Gebäudes sollten vom Trinkwassernetz getrennt sein und über ausreichende große Bevorratungsbehälter gespeist werden.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine hinreichende Menge Löschwasser im Bedarfsfall dem Trinkwassernetz entnommen werden kann. Die Begründung wird um die mitgeteilten Hinweise ergänzt. Die Brandschutzbelange gemäß den Anforderungen der BauO NRW werden in der konkreten Vorhabenplanung angemessen berücksichtigt. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich somit kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

1.2) Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 20.03.2019

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Planbereich liegt rund 330 m südlich der Bahnstrecke Hannover-Hamm. Zwischen Bahnanlagen und Plangebiet liegt ein vollständig entwickelter und auch wohngeprägter Siedlungsbereich, für den entsprechende Schutzansprüche gelten. Der vorliegend ermöglichte Neubau eines Altenwohnheims weist einen hinreichend großen Abstand zu den Bahnanlagen auf und rückt auch nicht näher als die bestehende Bebauung an die Emissionsquelle heran. Zudem kann von einer gewissen schallabschirmenden Wirkung durch den insgesamt baulich entwickelten Siedlungsbereich zwischen Bahnstrecke und Plangebiet ausgegangen werden. Eine neue Konfliktlage wird insofern nicht ausgelöst. Das Planverfahren kann fortgesetzt werden.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

1.3) Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 02.04.2019

Das Planungsgebiet tangiert mit seinem östlichen Bereich eine Fläche von archäologischem Belang. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstand der Alte Pfarrhof, auch „Wedemhove“ genannt, zwischen dem die Stadt gegen Westen verlassenden Weg Richtung Ennigerloh und der sog. „Köttelbeeke“. Die alternative Bezeichnung der von der Kirche in diese Richtung verlaufenden Herrenstraße als „Pastorstraße“ deutet ebenfalls die Hinführung in Richtung des im genannten Bereich gelegenen Pastorats an. Die Entstehung zusammen mit dem Hof Allendorf auf einem älteren bischöflichen Fronhof ist aufgrund eines entsprechenden Quellenbelegs aus dem Jahr 1268 belegt. Weitere historische Angaben zur Geschichte und Entwicklung fehlen, vermutet wird jedoch, dass das Pastorat zumindest zeitweilig von einem Wassergraben umgeben war. Das Planungsgebiet überprägt in diesem Zusammenhang das noch im Urkataster ausgewiesene Pastorat vollständig. Nicht ausgeschlossen, gleichwohl sehr unwahrscheinlich, ist außerdem, dass das Planungsgebiet den westlichen Rand der mittelalterlichen Befestigung Oeldes tangieren könnte.

Auf Basis des historischen Abrisses ist davon auszugehen, dass sich untertägig Befunde und Funde erhalten haben, die mit dem genannten Pastorat in Verbindung stehen. Dieses archäologische Quellenarchiv dürfte dabei mit einiger Sicherheit näheren Aufschluss und neue Erkenntnisse zu Aufbau, Entwicklung, Alter und Vorgängerbebauung im Bereich des Pastorates ergeben. Insofern ist es unabdingbar in dem im Anhang markierten Bereich eine archäologische Dokumentationsmaßnahme zu fordern.

Bei den vorliegenden Unterlagen handelt es sich noch um einen Vorentwurf. Im Falle einer Konkretisierung der Planungen hält die LWL-Archäologie für Westfalen einen Ortstermin mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und auf Basis der Detailplanung mit vorgesehenen Bodeneingriffstiefen vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten für zwingend erforderlich. Im Rahmen dessen kann auch entschieden werden, ob die archäologische Begleitung durch die LWL-Archäologie für Westfalen oder eine Fachfirma erfolgt.

In jedem Fall ist für die Dokumentation eines etwaigen Bodendenkmals ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchung im Rahmen der Baumaßnahme durch den Verursacher zu tragen.

Beschluss:

Die Hinweise und Anregungen der LWL-Archäologie für Westfalen werden zur Kenntnis genommen und zur umfassenden Information in die Entwurfsunterlagen aufgenommen. Die angeregten Maßnahmen zur besseren Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet und der Eingrenzung eventueller Fundstellen frühgeschichtlicher Siedlungsspuren werden parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren mit der Fachbehörde weiter abgestimmt. Wie angeregt hat ein Ortstermin mit den betroffenen Fachabteilungen der LWL-Archäologie für Westfalen stattgefunden, bei dem der im Vorfeld von baulichen Maßnahmen vorzunehmende Untersuchungsumfang abgestimmt wurde. Der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans grundsätzlich entgegenstehende Belange leiten sich hieraus nicht ab, ein Umgang mit ggf. auftretenden Bodendenkmälern ist grundsätzlich möglich. Das Planverfahren kann fortgesetzt werden.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

1.4.) Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 05.04.2019

Der Kreis Gütersloh stimmt dem B-Plan 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ unter Beachtung der Stellungnahme/Hinweise der Fachabteilung Soziales grundsätzlich zu. Die Abteilung Soziales hat sich wie folgt geäußert:

Gegen das Vorhaben der Stadt Oelde bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aktuell im Ortsteil Clarholz in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine vollstationäre Einrichtung mit 80 Plätzen entsteht. Da es im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz in dieser Größenordnung keinen Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen gibt, geht der Kreis Gütersloh davon aus, dass auch Pflegebedürftige aus den Nachbarkommunen wie Oelde (Lette), Beelen, Rheda-Wiedenbrück (Rheda) die entstehende Einrichtung der Lindhorst Gruppe in Anspruch nehmen werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der mit der Planung angestrebte Altenheim-Ersatzneubau zur Aufrechterhaltung und qualitativen Verbesserung bestehender Pflegeangebote im Stadtgebiet Oelde ist hiervon nicht berührt.

1.5) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 12.04.2019

Folgende Anregungen und Bedenken werden vorgetragen:

Amt für Planung und Naturschutz:

Grundsätzliche Bedenken gegen den Neubau bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen jedoch noch nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung) im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.

Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist das „Warendorf Modell 2018“ anzuwenden. Die Bilanzierung ist im Vorfeld der Offenlegung der Planunterlagen mit mir abzustimmen. (H)

Laut Auswertung der Luftbilddaufnahmen befinden sich im Plangebiet zahlreiche Einzelgehölze wie auch flächige Gehölzbestände. Wie unter Pkt. 5.7 der Begründung aufgeführt, sollte im Rahmen der Planung ein Erhalt der vorhandenen Gehölze angestrebt werden. Hierbei sollten vor allem die prägnanten Bäume an der Ennigerloher Straße und die flächigen Gehölzbestände zum Gewässer sowie einzelne ältere Bäume im Plangebiet gesichert / als „zu erhalten“ festgesetzt werden bzw. ein ausreichender Abstand zum Baum eingeplant werden. (H)

Gemäß Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ der Ministerien MWEBWV und MKULNV des Landes NRW können bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen sein. Daher sind Aussagen zu der Funktion der Grünstrukturen aber auch zu den abzureißenden Gebäuden in die Artenschutzprüfung aufzunehmen. (H)

Für Gehölze, die im Rahmen der Planung nicht erhalten werden können, ist der in der Planung bereits aufgenommene Hinweis, dass Hecken, Gebüsche und andere Gehölze nicht zwischen dem 01.03. - 30.09. abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen, zu berücksichtigen. (H)

Gesundheitsamt:

Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen dem Plangebiet und den (dem innerstädtischen Erschließungsnetz zugehörigen) Straßen Ennigerloher Straße und Paulsburg (mit Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h) in Verbindung mit der geplanten sensiblen Nutzung wird eine Verkehrslärmabschätzung (siehe DIN 18005) empfohlen, um einen ausreichenden passiven Lärmschutz insbesondere von Schlaf-, Wohn- und Aufenthaltsräumen sicherzustellen.

Amt für Umweltschutz:

Das Plangebiet ist im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Oelde als Mischgebiet ausgewiesen und liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster. Daher ist diese im Verfahren zu beteiligen. (H)

Das Hochwasserschutzkonzept Rathausbach, aufgestellt durch den Fach- und Servicedienst Tiefbau und Umwelt der Stadt Oelde, hat eine Überschwemmungsfläche für den Rathausbach ermittelt. Hieraus geht hervor, dass das Plangebiet bei einem statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Hochwasser nicht betroffen ist. (H)

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Planung und Naturschutz:

Auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Warendorfer Modell vorgenommen und mit der unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt worden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargelegt.

Der Gehölzbestand im Plangebiet wurde eingemessen, zudem wurde ein Baumgutachter eingebunden. Erhaltenswerter und vom Bauvorhaben nicht betroffener Gehölzbestand wird im Entwurfsplan zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus sind der Geltungsbereich und die südliche Grenze der Stellplatzanlage mit Blick auf die außerhalb des Plangebiets stockenden Gehölze im Bereich von Fußweg/Gräfte im Süden im Vergleich zur Vorentwurfsplanung entsprechend zurückgenommen worden.

Ein Erhalt der Gehölze entlang der Ennigerloher Straße ist nach erfolgter Gehölzeinmessung mit Blick auf den geplanten Baukörper sowie dort erforderliche Zuwegungen im Eingangsbereich, Rettungswege etc. dagegen nicht möglich. Hier muss angesichts der verfügbaren Fläche und den Erfordernissen an die geplante Altenhilfeeinrichtung ein Kompromiss mit der sinnvollen baulichen Ausnutzung der verbleibenden Flächen gefunden werden. Eingriffsmindernd soll aber auf den Verlust bestehender Bäume durch die Vorgabe zur Neuanpflanzung von 10 standortgerechten Laubbäumen innerhalb des Plangebiets reagiert werden. Die Möglichkeit zur Anpflanzung neuer Bäume nach Umsetzung des Vorhabens wird im Vorhaben- und Erschließungsplan u. a. entlang der Ennigerloher Straße berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung eingeholt, die den Entwurfsunterlagen als Anlage beigefügt wird. Planungsrelevante Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen wurden im Rahmen der Untersuchung im Plangebiet nicht angetroffen, sodass artenschutzfachliche Regelungen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Ergebnis nicht erforderlich sind. Allgemeine artenschutzrelevante Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Vorhaben-umsetzung wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Im Zuge der Offenlage gem. §§ 3.2 und 4.2 BauGB wurde seitens des Amtes für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Gesundheitsamt:

Das Plangebiet schließt unmittelbar südlich und westlich an die Landesstraße L 792 (Ennigerloher Straße/Paulsburg) an, im Nahbereich der Landesstraße ist von einer entsprechenden Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm auszugehen. Die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind angesichts der Lage zur L 792 insbesondere für den parallel entlang der Straße geplanten Ersatzneubau des Altenwohnheims relevant. Da in der Örtlichkeit entlang des Straßenabschnitts beidseits der Ennigerloher Straße ebenfalls Wohngebäude vorhanden sind, geht die Stadt aber bislang davon aus, dass gesundes Wohnen im Plangebiet unter Berücksichtigung passiver Schallschutzmaßnahmen/„architektonischer Selbsthilfe“ grundsätzlich umsetzbar ist. Das geplante Vorhaben eines Altenwohnheims rückt hier nicht näher als die bestehenden Gebäude an die Straße heran.

Unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung hat das Vorhaben die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) zu beachten. Dort ist u. a. geregelt, dass eine Nordausrichtung von Bewohnerzimmern vermieden werden soll. Angesichts der Lage des Vorhabengrundstücks südlich der maßgeblichen Lärmquelle und unter Berücksichtigung der Vorgaben des WTG kann im Rahmen der Vorhabenplanung somit auf die Verkehrslärmsituation entsprechend gut reagiert werden. Die Vorhabenplanung sieht im nördlichen Bauteil entlang der Ennigerloher Straße die Unterbringung dienender Funktionen wie Empfangsbereich, Veranstaltungsräume, Küche, Verwaltungsräume etc. vor. Die hier in südliche Richtung anschließenden Bauteile im Osten und Westen sind hingegen für die Unterbringung der Bewohnerzimmer vorgesehen, so dass Wohn- und Aufenthaltsräume ausschließlich nach Osten, Süden und Westen orientiert sind. Die Projektplanung sieht die Ausführung der Fenster der Bewohnerzimmer an den äußeren Ost- und Westseiten des Gebäudes in Ausführung der Schallschutzklasse 4 oder besser vor (bewertetes Schalldämmmaß eingebauter Fenster mindestens 40-44 dB). Darüber hinaus wird die Umsetzung eines KfW-Effizienzhauses angestrebt. Der hierdurch energetisch sehr hohe Gesamtstandard des Gebäudes impliziert bereits den Einsatz hochgedämmter dreifach-verglaster und mit den entsprechenden Profilen ausgestatteten Fenster. Für die Bewohnerzimmer sind zudem kontrollierte Wohnraumlüftungen geplant, so dass die Frischluftzufuhr auch ohne das Öffnen des jeweiligen Fensters jederzeit gewährleistet ist. Die Möglichkeit, je nach Wunsch ein Fenster öffnen zu können, soll aber als Komfortmerkmal individuell bestehen bleiben. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Gebäudes gesunde Wohnverhältnisse umgesetzt werden können. Darüber hinaus sichert die Gebäudeanordnung den angemessenen Schutz der ebenso schutzwürdigen Außenwohnbereiche. Der Innenhofgarten sowie die in südliche Richtung orientierten Bewohnerterrassen sind hier durch den Baukörper insgesamt abgeschirmt.

Lageplan und Grundrisslösung des Vorhabens werden in den Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen. Ergänzende Regelungen zum Vorhaben, die auch der Unterstützung des Schallschutzes dienen wie die Verwendung der o. g. Schallschutzklassen können sachgerecht im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Im Nachgang der Offenlage gem. §§ 3.2 und 4.2 BauGB wurden die Aussagen zum Immissionsschutz weiter präzisiert. Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 30.09.2019.

Amt für Umweltschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Münster hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB mitgeteilt, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich somit kein weitergehender Handlungsbedarf.

Zusammenfassend soll das Planverfahren unter Berücksichtigung der aufgenommenen Punkte fortgesetzt werden.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

6.) Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 15.04.2019

Die Caritas Oelde GmbH plant einen Ersatzneubau in räumlicher Nähe zum bestehenden Kardinal-von-Galen-Altenheim, welches sich zur Zeit südwestlich an der „von-Galen-Straße“ befindet. Hierfür sollen die Gebäude des „Paulusheims“ und der Caritas-Station an der „Ennigerloher Straße“ abgerissen werden. Rückwärtig auf diesem Grundstück, benachbart zum Kindergarten ist ein Neubau u. a. für die Sozialstation der Caritas geplant. Der überplante Bereich mit einer Größe von 0,8 ha liegt am Rande der Innenstadt von Oelde. Er wird im Norden und Osten von der L 792 (Ennigerloher Straße/Paulsburg), Abschnitt 8, Station 2,210 bis Station 2,415 begrenzt. Dieser Streckenabschnitt der L 792 liegt in der festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Anfahrt für Lieferverkehre, Entsorgung und Krankenwagen von Norden über die L 792 erfolgt. Durch die Aufteilung in eine Ein- und eine Ausfahrt soll eine Durchfahrt ohne Wenden sichergestellt werden. Der zentrale Eingang ist ebenfalls über die „Ennigerloher Straße“ (L 792) geplant. Die vorhandene Stellplatzanlage wird neu geordnet und auf 43 Parkplätze erweitert. Die gemeinschaftliche Nutzung durch die bestehenden und geplanten Einrichtungen (inkl. des außerhalb liegenden Kindergartens) wird weiter angestrebt. Die Erschließung erfolgt über die „Paulsburg“ (L 792).

Bei der Festsetzung der Ein- und Ausfahrten wird darum gebeten, aus Verkehrssicherheitsgründen auf das Freihalten von Sichtfeldern zu achten und ggf. verkehrsrechtliche Maßnahmen vorzusehen.

Inwieweit gerade für die zukünftigen Bewohner des geplanten Altenheims geeignete Querungshilfen im Zuge der Landesstraße erforderlich sind, bitte ich zu überprüfen.

Die von der L 792 ausgehenden Geräuschemissionen bitte ich eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. geeignete Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen. Von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der L 792 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.

Im weiteren Planverfahren wird noch ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt. Der Landesbetrieb behält sich nach Vorlage eine abschließende Stellungnahme vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sichtfelder:

Aus Verkehrssicherheitsgründen sollen Sichtfelder freigehalten werden. Hierzu werden im Durchführungsvertrag, welcher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, entsprechende Regelungen aufgenommen. Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme von Straßenbau NRW vom 24.09.2019 und 04.11.2019.

Querung L 792:

Die Stadt Oelde ist sich der derzeit schwierigen Querung der L 792 bewusst. Unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung werden daher Möglichkeiten zur Verbesserung bzw. zur Einrichtung von Querungshilfen geprüft. Handlungsbedarf im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans leiten sich hieraus jedoch nicht ab. Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme von Straßenbau NRW vom 24.09.2019.

Verkehrslärm:

Angesichts der Lage des Vorhabengrundstücks südlich der maßgeblichen Lärmquelle und unter Berücksichtigung der Vorgaben des WTG (u. a. Vermeidung einer Nordausrichtung von Bewohnerzimmern) kann im Rahmen der Vorhabenplanung auf die Verkehrslärmsituation entsprechend gut reagiert werden. Die Vorhabenplanung sieht im nördlichen Bauteil entlang der Ennigerloher Straße die Unterbringung dienender Funktionen wie Empfangsbereich, Veranstaltungsräume, Küche, Verwaltungsräume etc. vor. Die hier in südliche Richtung anschließenden Bauteile im Osten und Westen sind hingegen für die Unterbringung der Bewohnerzimmer vorgesehen, so dass Wohn- und Aufenthaltsräume ausschließlich nach Osten, Süden und Westen orientiert sind. Die Projektplanung sieht die Ausführung der Fenster der Bewohnerzimmer an den äußeren Ost- und Westseiten des Gebäudes in Ausführung der Schallschutzklasse 4 oder besser vor (bewertetes Schalldämmmaß eingebauter Fenster mindestens 40-44 dB). Darüber hinaus wird die Umsetzung eines KfW-Effizienzhauses angestrebt. Der hierdurch energetisch sehr hohe Gesamtstandard des Gebäudes impliziert bereits den Einsatz hochgedämmter dreifach-verglaster und mit den entsprechenden Profilen ausgestatteten Fenster. Für die Bewohnerzimmer sind zudem kontrollierte Wohnraumlüftungen geplant, so dass die Frischluftzufuhr auch ohne das Öffnen des jeweiligen Fensters jederzeit gewährleistet ist. Die Möglichkeit, je nach Wunsch ein Fenster öffnen zu können, soll aber als Komfortmerkmal individuell bestehen bleiben. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Gebäudes gesunde Wohnverhältnisse umgesetzt werden können. Darüber hinaus sichert die Gebäudeanordnung den angemessenen Schutz der ebenso schutzwürdigen Außenwohnbereiche. Der Innenhofgarten sowie die in südliche Richtung orientierten Bewohnerterrassen sind hier durch den Baukörper insgesamt abgeschirmt.

Lageplan und Grundrisslösung des Vorhabens werden in den Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen. Ergänzende Regelungen zum Vorhaben, die auch der Unterstützung des Schallschutzes dienen wie die Verwendung der o. g. Schallschutzklassen können sachgerecht im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Im Nachgang der Offenlage gem. §§ 3.2 und 4.2 BauGB wurden die Aussagen zum Immissionsschutz weiter präzisiert. Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 30.09.2019.

Zusammenfassend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und – soweit bereits auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich – beachtet. Das Planverfahren kann unter Berücksichtigung der aufgenommenen Punkte fortgesetzt werden.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

B) Entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 01.07.2019 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

1.) Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 139 - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.08.2019 bis einschließlich zum 30.09.2019 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

1.1) Stellungnahme eines Bürgers vom 09.09.2019

Es wird angeregt, eine Elektroladesäule auf dem Pkw-Stellplatz einzurichten.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden hierzu keine Vorgaben getroffen. Sofern der Bedarf gegeben ist, ist eine Umsetzbarkeit aber grundsätzlich möglich.

2.) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Bundeseisenbahnvermögen	29.08.2019
Amprion	30.08.2019
Wasserversorgung Beckum	30.08.2019
PLEdoc GmbH	30.08.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	02.09.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.09.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 - Luftverkehr	05.09.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	06.09.2019
Ericsson GmbH	10.09.2019
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	10.09.2019
Stadtwerke Ostmünsterland	12.09.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 – Flurbereinigung	13.09.2019
Handwerkskammer Münster	16.09.2019
Evangelische Kirche von Westfalen	16.09.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	25.09.2019
IHK Nord Westfalen	26.09.2019

Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben.

2.1) Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 11.09.2019

Der Kreis Gütersloh stimmt der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 unter Beachtung der Stellungnahme/Hinweise der Fachabteilung Soziales grundsätzlich zu. Die Abteilung Soziales hat sich wie folgt geäußert:

Gegen den Ersatzneubau des Kardinal-von-Galen Altenheims in Oelde bestehen keine Bedenken. Darüber hinaus wird jedoch darauf hingewiesen, dass aktuell im Ortsteil Clarholz in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine vollstationäre Einrichtung mit 80 Plätzen entsteht. Da es im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz in dieser Größenordnung keinen Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen gibt, geht der Kreis Gütersloh davon aus, dass auch Pflegebedürftige aus den Nachbarkommunen wie Oelde (Lette), Beelen, Rheda-Wiedenbrück (Rheda) die entstehende Einrichtung der Lindhorst Gruppe in Anspruch nehmen werden.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den vorliegend vorbereiteten Ersatzneubau keine Bedenken erhoben werden. Auf die in Clarholz entstehende Altenhilfeeinrichtung wurde bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Der mit der Planung angestrebte Altenheim-Ersatzneubau zur Aufrechterhaltung und qualitativen Verbesserung bestehender Pflegeangebote im Stadtgebiet Oelde ist hiervon aber weiterhin nicht berührt.

2.2) Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 24.09.2019 und 04.11.2019

Stellungnahme vom 24.09.2019

Die Caritas Oelde GmbH plante einen Ersatzneubau in räumlicher Nähe zum bestehenden Kardinal-von-Galen Altenheim, welches sich zurzeit südwestlich an der „von-Galen-Straße“ befindet, plant. Laut dem Bebauungsplan werden die Gebäude des „Paulusheims“ und der Caritas-Station an der Ennigerloher Straße abgerissen und rückwärtig auf dem Grundstück, benachbart zum vorhandenen Kindergarten, ein Neubau errichtet. Der überplante Bereich mit einer Größe von 0,8 ha grenzt im Norden und Osten unmittelbar an die Ennigerloher Straße und die Straße Paulsburg an. Der vorgenannte Streckenabschnitt der L 792 (Abschnitt 8, Station 2,210 bis Station 2,415) liegt im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt und weist laut Straßenverkehrszählung eine Verkehrsbelastung von DTV= 4.492 Kfz/Tag, SV = 111 Kfz/Tag auf.

Gemäß Bebauungsplan ist die Anfahrt für Lieferverkehre, Entsorgung und Krankenwagen von Norden über eine veränderte Anbindung an die Landesstraße 792 Ennigerloher Straße geplant. Durch die Aufteilung in eine Ein- und eine Ausfahrt soll eine Durchfahrt ohne Wenden sichergestellt werden. Der zentrale Eingang ist ebenfalls über eine Anbindung an die Ennigerloher Straße vorgesehen. Laut Begründung zum Bebauungsplan werden gegenüber der heutigen Situation nur sehr geringe Neuverkehre durch das Bauvorhaben verursacht.

Die vorhandenen 30 Stellplätze bleiben weitgehendstes in ihrer Lage erhalten und werden geringfügig erweitert. Die gemeinschaftliche Nutzung durch die bestehenden und geplanten Einrichtungen, inklusive des angrenzenden Kindergartens, wird weiter angestrebt. Die Erschließung der Stellplatzanlage erfolgt, wie bisher, über die Landesstraße 792 Paulsburg.

Hinsichtlich der besseren Erschließung des geplanten Altenheims für den Fuß- und Radverkehr wird seitens der Stadt Oelde derzeit der Standort für die Anlage einer geeigneten Überquerungshilfe im Zuge der Landesstraße geprüft. Hierzu hat es bereits erste Gespräche mit Straßen.NRW gegeben.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden:

1. Aus hiesiger Sicht ist im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung die Anlage einer barrierefrei gestalteten Überquerungshilfe im Zuge der Landesstraße notwendig, um den zukünftigen Bewohnern und Besuchern des geplanten Altenheims eine gesicherte Überquerung der Landesstraße zu ermöglichen.
2. Da bei der Erschließung die verkehrliche Gesamtsituation zu betrachten ist, muss bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine umfassende Verkehrsplanung entwickelt werden, um ebenfalls die Belange der nichtmotorisierten Verkehre hinreichend zu berücksichtigen.

3. Bei der weiteren Verkehrsplanung sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sowie der Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ zu beachten.
4. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im neu geplanten Zu- und Abfahrtsbereich die Sichtfelder gemäß RASt 06 sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen. Dabei ist das Sichtfeld von jeder sichtbehinderten Bebauung, wie Bepflanzung, ruhenden Verkehr oder anderweitiger Benutzung dauernd freizuhalten.
5. Da bisher keine genauen Erkenntnisse zur schalltechnischen Immissionsbelastung und zur Einhaltung der Orientierungswerte vorliegen, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplans in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.
6. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Oelde zur ordnungsgemäßen Erschließung der Bebauungsplanfläche. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme inklusive der geplanten Überquerungshilfe sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen und Wegegesetz NRW von der Stadt Oelde zu tragen.
7. Über die Baudurchführung und die Kostentragung der Baumaßnahme ist rechtzeitig eine Vereinbarung auf der Grundlage einer einvernehmlich abgestimmten Ausführungsplanung zwischen der Stadt Oelde und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen.

Stellungnahme vom 04.11.2019

Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 24.09.2019 mit Datum 54.03.06/Oelde/68/ML/4402 erfolgt der ergänzende Hinweis:

Am 31.10.2019 fand eine Besprechung auf Grundlage des im Bauleitverfahren aufgezeigten Vorhaben und Erschließungsplans in der Regionalniederlassung Münsterland statt. Hierbei wurden die Überquerungshilfe im Zuge der Landesstraße 792 sowie die Ab- und Zufahrt für Lieferverkehre über die Landesstraße erörtert.

In der Besprechung kamen die Stadt Oelde und Straßen.NRW überein, dass die verkehrsrelevanten Themen der Überquerungsinsel und der Ab- und Zufahrt, einschließlich der Ver- und Entsorgungstransporte, im Bereich der Landesstraße anhand noch zu erstellender Ausführungspläne zu betrachten und einvernehmlich fachlich zu regeln sind. Hierbei soll bereits die Frage einer eventuell späteren Querschnittumgestaltung der Landesstraße (Fahrbahn / Radfahrer / ruhender Verkehr) untersucht und ggfls. berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1-3 – Querung L 792:

Die Stadt Oelde ist sich der bereits heute schwierigen Querung der L 792 bewusst. Eine gesicherte Erschließung des Standorts ist grundsätzlich gegeben, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich diesbezüglich kein weitergehender Handlungsbedarf.

Die Stadt prüft jedoch derzeit unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung unter Einbeziehung eines Fachplaners Möglichkeiten zur Verbesserung der Querungssituation. Sich hieraus ergebende Anforderungen sollen sachgerecht außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsträger gelöst werden.

Zu 4 – Sichtdreiecke:

Detailregelungen zur Anbindung des Vorhabens an die bestehende Erschließungsstraße einschließlich der Freihaltung erforderlicher Sichtdreiecke werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Durchführungsvertrag getroffen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst ergibt sich somit kein Änderungsbedarf. Die Ausgestaltung des Sichtdreieckes erfolgt in Absprache mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW und wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgesetzt.

Zu 5 – Verkehrslärm:

Ein hinreichender passiver Schallschutz für den geplanten Ersatzneubau durch Gebäudestellung, Grundrisslösungen und die Ausführungen als KfW-Effizienzhaus mit einer entsprechend schalldämmenden Wirkung aufgrund der hohen Anforderungen an die Außenbauteile ist aus Sicht der

Stadt Oelde durch die Regelungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag insgesamt gewährleistet. Auf die umfassenden Ausführungen in der Begründung (Kapitel 5.5) wird verwiesen.

Zu 6 und 7 – Kosten etc.:

Die Hinweise sind im Zuge der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu berücksichtigen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan leitet sich hieraus kein Handlungsbedarf ab.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

2.3) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 30.09.2019

Untere Wasserbehörde

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Ich bitte der Stadt Oelde nachfolgendes mitzuteilen:

Das Plangebiet ist im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Oelde als Mischgebiet ausgewiesen und liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster. Daher ist diese im Verfahren zu beteiligen. (H)

Das Hochwasserschutzkonzept Rathausbach, aufgestellt durch den Fach- und Servicedienst Tiefbau und Umwelt der Stadt Oelde, hat eine Überschwemmungsfläche für den Rathausbach ermittelt. Hieraus geht hervor, dass das Plangebiet bei einem statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Hochwasser nicht betroffen ist.

Untere Bodenschutzbehörde (Altlasten)

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Gesundheitsamt:

Verkehrsimmissionen:

1) Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden derzeit keine Aussagen zu Lärmimmissionen getroffen. Aufgrund der vorhandenen Lärmvorbelastung im Plangebiet wird angeregt, folgende sinngemäße Formulierungen in die Legende des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als textliche Festsetzung zum Immissionsschutz aufzunehmen:

Im Plangebiet liegt eine Lärmvorbelastung insbesondere durch die L 792 (Ennigerloher Straße und Paulsburg) vor, der mittels passiver Schallschutzmaßnahmen und architektonischer Grundrisslösung zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse begegnet wird:

Baufeld A:

Erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen sind im Durchführungsvertrag – inhaltlich wie in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargelegt – verbindlich zu konkretisieren. Alternativ könnten die erforderlichen/vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen für das Baufeld A auch als textliche Festsetzung direkt in der Legende des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Baufeld B:

Bei (derzeit offensichtlich nicht geplanten aber ggf. späteren) Änderungen an der Außenfassade des denkmalgeschützten Pfarrhauses sind die Belange eines ausreichenden Schallschutzes vor Außenlärm im Zuge der Genehmigungsplanung sicherzustellen.

2) Sinnvolle Ergänzung der Begründung zu passiven Lärmschutzmaßnahmen:

In der Begründung wird auf Seite 15 festgehalten, dass die Ausführung der Fenster der Wohn- und Schlafzimmer an den äußeren Ost- und Westseiten des Gebäudes in Schallschutzklasse 4 und besser erfolgt.

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes sollte ferner darüber hinaus auch eine ausreichende Schalldämmung aller übrigen Außenbauteile sichergestellt werden. Daher ist es sinnvoll bei den Ausführungen zu den verbindlich vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen zusätzlich festzuhalten, dass die Ausführung aller Außenbauteile, die den Schallschutz von Wohn- und Schlafräumen betreffen, an den äußeren Ost- und Westseiten des Gebäudes entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV oder besser nach DIN 4109 erfolgt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde:

Das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Münster hat im Verfahren mitgeteilt, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich somit kein weitergehender Handlungsbedarf.

Untere Bodenschutzbehörde (Altlasten)

Die inhaltliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheitsamt:

Ein hinreichender passiver Schallschutz für den geplanten Ersatzneubau (Baufeld A) durch Gebäudestellung, Grundrisslösungen und die Ausführungen als KfW-Effizienzhaus mit einer entsprechend schalldämmenden Wirkung aufgrund der hohen Anforderungen an die Außenbauteile ist aus Sicht der Stadt Oelde durch die Regelungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag insgesamt gewährleistet. Der Bezug zum Durchführungsvertrag ist über die Festsetzung gemäß § 9(2) i. V. m. § 12(3a) BauGB hinreichend gesichert, insofern bedarf es keiner Ergänzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Auf die umfassenden Ausführungen in der Begründung/Kapitel 5.5 a) wird verwiesen.

Darüber hinaus sind bei jeglichen baulichen Veränderungen am überplanten Denkmal (Baufeld B) die Vorgaben und Bestimmungen des DSchG zu beachten. Das Gebäude genießt Bestandsschutz. Sollten zu einem derzeit nicht absehbaren Zeitpunkt ggf. Veränderungen an der Außenfassade des denkmalgeschützten Gebäudes geplant werden, sind die Belange des Lärmschutzes im Zuge einer Genehmigungsplanung mit der Bauaufsicht und der Denkmalpflege der Stadt Oelde zu klären. Auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

C) Durchführungsvertrag

Es ist ein Durchführungsvertrag nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger bis zur Ratssitzung am 16.12.2019 abzuschließen. Der mit dem Vorhabenträger endverhandelte Durchführungsvertrag nebst Vertragsanlagen ist als Anlage beigefügt. Der Durchführungsvertrag wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig den Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde.

D) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202)

einstimmig, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Anlagen 4-6) sowie der Durchführungsvertrag (Anlage 7) sind Teile dieses Beschlusses.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die Beschlüsse zu

- A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- B) Entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
- C) Durchführungsbeschluss und
- D) Satzungsbeschluss

20. Verschiedenes

20.1. Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

20.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Kobrink weist auf Parkplatzprobleme an der Gesamtschule Oelde, Standort Bultstraße während der Bauphase des neuen Technikgebäudes hin und erkundigt sich, ob die per Poller abgesperrte Fläche vor dem ehemaligen Eingang für die Zeit der Bauarbeiten als Parkfläche freigegeben werden könnte. Herr Bürgermeister Knop verneint dies, da es sich um eine Eisatzfläche für die Feuerwehr und Rettungsdienste handele, die zwingend dauerhaft freigehalten werden müsse.

Herr Hellweg teilt mit, dass auf der Straße Zum Sundern stadtauswärts ab dem Kreisverkehr Richtung Kreuzung Oststraße/Am Landhagen keine Markierungen und auch keine Beleuchtung vorhanden seien, so dass in der Dunkelheit jegliche Orientierung fehle. Er schlägt vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Herr Leson sagt dies zu.

Im Hinblick auf den Klimaschutz erkundigt sich Herr Siebert, wie derzeit und auch zukünftig mit dem Betrieb der Eisbahn umgegangen werden solle, denn diese werde sehr energieaufwändig betrieben, insbesondere bei den derzeitigen Temperaturen. Frau Wiebusch bestätigt, dass diese Frage grundsätzlich zu stellen und ggfls. politisch beschlossen werden müsse. Gleichwohl richte die Verwaltung bereits jetzt den Blick auf die bestmöglichen Varianten zur Einsparung von Energie. So sei u. a. unter der Eisfläche ein spezieller Dämmungsbelag aufgebracht worden. Auch die in diesem Jahr erstmalig aufgebaute Holzhütte verursache deutlich weniger Heizkosten als die zuvor verwendeten Pagodenzelte.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Andrea Westenhorst
Schriftführerin